

Die Anklage des Sokrates.

Kritische Untersuchungen

von

FRIEDRICH BEYSCHLAG

Gymnasialassistent.

PROGRAMM

des

K. humanist. Gymnasiums Neustadt a. d. H.

für das

Schuljahr 1899/1900.

Neustadt a. d. H.

Buchdruckerei W. Kranzbühler.

1900.



9ne
13 (1900)



Ἀμφοῖν (ἀλήθειας καὶ Πλάτωνος) ὄντων ἐλεῖν
ὅσον προτιμᾶν τὴν ἀλήθειαν.

(Aristot. Eth. Nic. 1, 4).

Die Geschichte des sokratischen Prozesses und die Ergründung seiner tieferen, seiner inneren Bedeutung hat unser Jahrhundert in seinen glanzvollsten Vertretern auf dem Gebiet der Philosophie, Philologie und Historiographie immer von neuem beschäftigt, und von Hegel, Forchhammer, Grote bis herab auf Köchly, Nietzsche, Gomperz und Pöhlmann sucht man immer wieder einen andern Standpunkt zu gewinnen, um jenen ewig denkwürdigen Gerichtstag vom richtigen Schwinkel aus zu erfassen. Doch sei nun jener Standpunkt die philosophische Konstruktion Hegels, die noch so viele seiner Nachfolger auf diesem Gebiet unter ihrem Bann hält, der parteipolitische Doktrinarismus, unter dem bewusst oder unbewusst Grote und Köchly stehen, oder endlich die modern historisch-psychologische Untersuchung, die jüngst Pöhlmann in seinem geistvollen Buch „Sokrates und sein Volk“ in den Dienst unserer Frage gestellt hat, stets werden den Ausgangspunkt zu solchen Betrachtungen die zeitgenössischen Schriftquellen bilden müssen.

Da erscheint es denn von weittragender Bedeutung für die richtige Erfassung und Beleuchtung des viel erörterten Problems, wenn in neuerer Zeit von einem namhaften Gelehrten der Versuch gemacht worden ist, das bisher allgemein als feststehend geltende Verhältnis der Quellen unter sich zu verschieben und damit dann des weiteren die juristische Begründung der Anklage gegen Sokrates auf eine viel schmalere Grundlage zurückzuführen. Ob allerdings dieser Versuch in seinem vollen Umfange mehr als ein Versuch gelten darf, das wird das Kriterium für den Wert oder Unwert der nachfolgenden kritischen Untersuchungen bilden müssen.

Bekanntlich bestehen über den Wortlaut der Anklage gegen Sokrates zwei verschiedene zeitgenössische Versionen, die eine bei Platon, die andere bei Xenophon. Nun lebte man bis zum Jahre 1893, in dem Schanz seinen Kommentar zur Apologie Platons veröffentlichte, allseitig der Überzeugung, dass wir nur in Xen. Mem. I, 1,1: ἀδικεῖ Σωκράτης οὓς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζων, ἕτερα δὲ καινὰ δαιμόνια εἰσφέρων· ἀδικεῖ δὲ καὶ τοὺς νέους διαφθείρων die ihrem Inhalte und (bis zu einem gewissen Grade) auch ihrem Wortlaute nach authentische Fassung der gerichtlichen Anklageschrift gegen Sokrates besitzen, zumal man diese Annahme durch den fast gleichlautenden Bericht des Sophisten Favorinus (bei Diog. Laert. II, 40: τάδε ἐγράψατο καὶ ἀντωμόσατο Μέλητος Μελίτου Πιτθεὺς Σωκράτει Σωφρονίσκου Ἀλωπεκῆθεν· ἀδικεῖ Σωκράτης οὓς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζων, ἕτερα δὲ καινὰ δαιμόνια εἰσηγούμενος· ἀδικεῖ δὲ καὶ τοὺς νέους διαφθείρων· τίμημα θάνατος) hinreichend gestützt glaubte, nämlich durch das Zeugnis des Mannes, der nach seiner Behauptung die Originalurkunde noch persönlich im Metroon, dem Staatsarchiv von Athen, eingesehen hatte.

I. FAVORINUS UND DIE ANKLAGE.

Da tritt Schanz mit seiner Aufsehen erregenden Publikation hervor und will uns diese wichtige Stütze rauben, indem er (a. a. O. Vorr. S. 12 ff.) den Nachweis unternimmt, die ganze Nachricht sei ein Schwindel des Spätlings und seine Urkunde sei in Wirklichkeit Xenophons Memorabilien entnommen; diese seien das Archiv des Sophisten Favorinus gewesen. Es verlohnt sich, den Gründen des Gelehrten, denen in diesem Punkte unterdessen Zeller im Archiv f. Gesch. d. Philos. VIII. 1895 S. 588, Hicks in der Classical Review X. 1896 S. 68 ff. und neuestens auch E. Richter im Jahresber. d. Alt. XXVII. 1899 IX. S. 69 zugestimmt haben, mit Aufmerksamkeit zu folgen.

Gleich der Eingang der von ihm verdächtigten Urkunde des Favorinus: τάδε ἐγράψατο καὶ ἀντωμόσατο erregt ihm Argwohn, indem er unter Bezugnahme auf den „Attischen Prozess“² S. 805 ausführt, dass „dieses formelle Moment dem Wesen der Anklageschrift widerstreitet.“ Der Ausdruck ἀντωμόσατο könne der Anklageschrift als solcher noch nicht zukommen, da diese ja zunächst

die ἀνάκρισις hervorrief, den Akt, in welchem erst die ἀντωμοσία stattzufinden hatte. Indes muss Schanz selbst S. 13 (nach dem „Att. Proz.“ a. a. O.) die Möglichkeit offen lassen, dass wir es hier mit einem Protokoll zu thun haben. Eine andere Möglichkeit wäre die, dass die Anklageschrift des Meletos nach ihrer öffentlichen Ausstellung¹⁾ und der erfolgten ἀντωμοσία vom γραμματεὺς mit dem ergänzenden Zusatz τὰδε ἐγράψατο καὶ ἀντωμόσατο versehen, das heisst also im Original, ins Archiv im Metroon wanderte.

Ein weiteres Verdachtsmoment bietet ihm ein Vergleich des Wortlautes der γρᾶφή bei Favorinus mit der bei Xenophon und das Ergebnis, dass sich trotz des τοιάδε τις bei letzterem doch nur eine Diskrepanz zeigt: Xenophon hat εἰσφέρων, während Favorinus an der gleichen Stelle εἰσηγούμενος bringt. So verdächtigt er denn S. 14 εἰσηγούμενος nur als Interpolation des Diogenestextes, aber doch wohl lediglich in der Absicht, so die vermeintliche Fälschung des Favorinus ihrer vermeintlichen Vorlage bei Xenophon auch sprachlich noch näher zu bringen. Nein! Auch hier zeigt sich ein anderer Weg: Der Text des Diogenes bedarf nicht der Emendation, sondern der Interpretation! Favorinus hat wohl den Wortlaut der Urkunde, die er gelegentlich gesehen hatte, ἀπὸ μνήμης citiert, und auf diese Weise hat sich ihm unbemerkt für εἰσφέρων das seiner Zeit geläufige εἰσηγούμενος²⁾ eingedrängt.

Auch in dem nächsten Punkt kann man Schanz nicht zustimmen, wenn er S. 16 behauptet, dass Favorinus für seine Urkunde den Vaternamen des Meletos erst erfunden habe. Wäre dieser Name nicht schon festgestanden,³⁾ so wäre ein Fälscher doch kaum darauf gekommen. Denn bekanntlich war es bei den

¹⁾ „Att. Proz.“ S. 800 ff. bes. 801²⁵.

²⁾ Steph. thes. s. v. 319D bis 320A.

³⁾ Zeller: „Philos. d. Griech.“ II, 1⁴ S. 192 A 5. Die Gegengründe, die Schanz S. 17 gegen Zellers Ansicht ins Feld führt, sind trotz ihrer Feinheit wenig überzeugend. Denn einmal ist Bergks zeitliche Fixierung des aristophanischen Gerytades nach 405, also die Fixierung des Stückes, das nach Schanz Platon zur Einführung seiner Anklägertrias veranlasst hat, doch mehr Vermutung als Beweis. Sodann war streng genommen Meletos überhaupt nicht Deputatus, sondern (nach Platon) der Anwalt der Dichter, wie Anytos der der Handwerker, Lykon der der Politiker. Und diese Anwaltschaft findet, wie weiter unten noch im Einzelnen dargelegt wird, in der Apologie selbst ihre hinreichende Begründung, bedarf also zu ihrer Erklärung nicht erst der Annahme eines pikanten Beigeschmackes aus der

Griechen fast durchweg Sitte, den Sohn nicht etwa nach dem Namen des Vaters zu benennen, wie dies bei Favorinus stattfindet, sondern ihn mit dem Namen des Grossvaters¹⁾ zu bezeichnen. Nun wird sich aber ein Fälscher, schon um keinen Verdacht zu erregen, an die Regel und nicht an die Ausnahme halten; er wird sich ferner aus demselben Grunde eng an seine Vorlage anschliessen und sie Wort für Wort ausbeuten, nicht aber ἀπὸ μνήμης citieren, wie wir es bei unserem Sophisten annehmen durften.

Nicht einmal die Stellung des τέμμημα am Schlusse der Urkunde des Favorinus, das Schanz S. 16 in der Rekonstruktion seiner sog. wahren Anklage in die Mitte versetzt, beweist etwas gegen die Ächtheit des Dokumentes. Denn einmal finden wir dieselbe Stellung wie bei Favorinus auch bei Aristoph. Vesp. 894 ff., wo die Parodie der Klageschriften doch erst vollen Witz birgt, wenn sie sich in das traditionell juristische Gewand ihrer Vorbilder wirft. Dann spricht für die Zulässigkeit auch dieser Fassung die Ähnlichkeit mit den im „Att. Proz.“ S. 805¹³⁷ angeführten Klageschriften aus Kalymnos, deren Zeit allerdings nicht festliegt. Da aber Kalymnos wohl sicherlich zu gleicher Zeit mit Halikarnassos dem ersten attischen Seebund beitrug und jedenfalls mit diesem seinem Vorort²⁾ eine Syntelie³⁾ bildete, so lässt sich in der Form

Komödie, den mittlerweile auch Pöhlmann a. a. O. S. 98 A. 7 abgelehnt hat. Wäre in der That dieser Meletos durch die Angriffe der Komödie hinlänglich bekannt geworden, so könnte ihn Sokrates (Euthyphr. 2B) kaum kurzer Hand unbekannt, bzw. ihn nur dem Äussern nach bekannt nennen, das er dem Euthyphron erst breit beschreiben muss. Zudem erscheint er ebendort wie in der Apologie als unbedeutend junger Mensch (Apol. 25D, 26E, 36A) und die Anklage ist sein Debut vor der Öffentlichkeit (Euthyphr. 2C und 3A). Alle diese Züge seien nochmals scharf hervorgehoben. Denn die Annahme von Ironie ist kein ausreichender Erklärungsgrund. Wäre die passive Beziehung des Meletos zur Komödie wirklich festgestanden, so hätte sich Platon mit dieser Art von Ironie selbst die günstige Gelegenheit benommen, weiteren und durch seine in der Komödie gewonnene feste Prägung noch gesteigerten Spott über Meletos auszugiessen.

¹⁾ J. v. Müller: „Griech. Privatalter“, S. 450b. (Hdbch. d. kl. Altertumsw. IV. A. 3.)

²⁾ Curtius: „Griech. Geschichte“ II⁶ S. 271 und 842. Noch früher als Curtius setzt den Beitritt von Kalydna (= Kalymnos) an Busolt: „Griech. Gesch.“ III,1 S. 75 Anm.

³⁾ Busolt: „Der φόρος der athenischen Bündner.“ (Philologus XLI. 1882 S. 659 bis 663, 682.)

dieser Urkunden doch mit Sicherheit der Einfluss des attischen Gerichtswesens konstatieren (natürlich in der Voraussetzung, dass die Urkunden nicht vor die Zeit des ersten Bundes fallen, wogegen schon der beträchtliche Umfang der genannten Inschriften spricht), ein Einfluss, der sich ja auch sonst nachweislich¹⁾ in den Bundesstaaten geltend machte. Endlich spricht für die Zulässigkeit des *τίμημα* am Schluss die in Dem. cor. 54—55 eingeführte *γραφή*, die, wenschon unächt, doch immerhin nach vorliegenden Originalen hergestellt ist.

Ein letztes Bedenken bleibt noch zu erledigen: bei Favorinus fehlt die Anführung des Klagegrundes, mag er nun, wie Schanz S. 16 annimmt, in einem (*ἀσεβείας*) oder in zwei Punkten²⁾ bestanden haben, das ist hier vorläufig noch gleichgültig. Doch ist dies Fehlen zunächst noch kein Beweis für die Unächtheit der Urkunde. Denn wäre sie in der That eine Fälschung, so müsste man sie bis auf den in Frage stehenden Punkt als geschickte Fälschung bezeichnen. So genau wahrt sie, immer wieder bis auf diesen Punkt, den juristischen Charakter der Anklage. Aber war es denn für einen so geschickten Fälscher unmöglich oder auch nur schwer, auch diesen Punkt zu gewinnen und aus dem *οὐς μὲν πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζων* ein *ἀσεβείας* (bezw. dem *τοὺς νέους διαφθείρων* ein *νέων διαφθορᾶς*) zu entnehmen? Doch gewiss nicht! Und andererseits kann man doch von Favorinus als Fälscher ebenso wenig annehmen, er habe die notwendigen Bestandteile der *γραφή* nicht gekannt. Gegen diese Annahme spricht doch zu laut die sonstige Fassung der Urkunde. Nein! Das Fehlen des Klagegrundes lässt sich auf doppelte Weise erklären, ohne dem Charakter des, wie wir noch sehen werden, hochangesehenen Philosophiehistorikers zu nahe zu treten. Entweder war der Klagegrund überhaupt entbehrlich, wenn aus dem *τίμημα*, dem Inhalt der Klage und aus ihrer Einreichung bei der in Frage kommenden

¹⁾ Gilbert: „Hdbch. d. griech. Staatsalt.“ I² S. 481—489.

²⁾ Ein Gedanke, zu dem etwa Diod. Sic. XIV, 37,6: *Ἀθήνησι δὲ Σωκράτης ὁ φιλόσοφος ὑπ' Ἀντύου καὶ Μελέτου κατηγορηθεὶς ἐπ' ἀσεβείᾳ καὶ φθορᾷ τῶν νέων θανάτῳ καταδοκιμάσθη* Anlass geben könnte. Geht freilich diese Notiz auf die gleiche Quelle zurück, wie die nun a. a. O. folgende Fabel, so wird ihr Gewicht stark beeinträchtigt. Die postume Fabel selbst fehlt bei Schanz S. 20 unter den dort aufgeführten Belegen ähnlichen Inhalts.

Behörde [z. B. für ἀσέβεια beim βασιλεύς¹⁾] der Klagegrund sich von selbst ergab, eine Annahme, welche ihre Analogie in der Entbehrlichkeit des τίμημα hat, wenn es sich aus der Art der Klage von selbst ergab.²⁾ Oder aber der Klagegrund mit seinem für spätere librarii schwer verständlichen Genetiv ist bei Diog. Laert. II,40 ausgefallen.

Und nun zum Schluss noch die Frage: Ist es überhaupt glaublich, dass der in Athen so gefeierte Sophist, der Freund des moralisch so hochstehenden Plutarch,³⁾ der Lehrer und Vertraute des feinsinnigen und feinfühligsten Herodes Atticus,⁴⁾ es gewagt haben soll, in Athen, der Centrale der philosophischen Studien im Reich, an dem Sitz der zur selben Zeit von Hadrian errichteten Lehrstühle (θρόνοι) für freie Wissenschaften,⁵⁾ unter vollem Namen mit einer solchen Fälschung hervorzutreten, welche die zahlreichen Philosophen und Rhetoren daselbst sofort an Ort und Stelle zu kontrollieren und zu entlarven vermochten, zumal dieser litterarische Fund, denn darum kann es sich nur handeln, die Augen des gesamten philosophischen Athen auf sich lenken musste? Soll man also annehmen, dass der Mann, welcher (nach Diog. Laert. II,39) einen so achtungswerten Beweis für seinen Scharfsinn in der Erkenntnis des thatsächlich nur litterarischen Charakters der Anklage- rede des Polykrates gegen Sokrates abgelegt hatte, es seinen Lesern in Athen so leicht gemacht habe, seinen Betrug zu durchschauen und ihn um sein wissenschaftliches Ansehen zu bringen?

So haben wir denn überall Gesichtspunkte gefunden, die geeignet sind, die Integrität dieser Urkunde und ihres Gewährsmannes zu verteidigen.

II. XENOPHON UND DIE ANKLAGE.

Aber, so erhebt sich der Einwurf nach Schanz S. 14, falls der Text des Favorinus im wesentlichen authentisch ist und mit

¹⁾ Neben den im „Att. Proz.“ S. 62⁶⁰ angeführten Belegen vgl. noch Aristot. Ἀθ. πολ. c. 57,2: γραφαὶ δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν (sc. τὸν βασιλέα) ἀσεβείας.

²⁾ „Att. Proz.“ S. 804¹³⁴.

³⁾ Christ: „Gesch. d. griech. Litt.“³ S. 649 und 705².

⁴⁾ Philostr. vit. soph. II pag. 9 u. 10 Kays. Dazu Bergk: „Griech. Litt.“ IV S. 550.

⁵⁾ Bernhardt: „Griech. Litt.“ I S. 549; Grasberger: „Erz. u. Unterr. im klass. Alt.“ III S. 442.

dem Xenophons (bis auf εισηγούμενος) übereinstimmt, wie kann dann Xenophon den genauen Wortlaut der Klage bringen, wenn er sie unter der Kautele *ταῖςδε τις* einführt? Die Antwort liegt doch sehr nahe: ein Vergleich mit dem Wortlaut des Favorinus zeigt, dass Xenophon die juristische Einkleidung der Klage: *τάδε ἐγράφατο καὶ ἀντωμόσατο Μέλητος Μελήτου Πιπιδεὺς Σωκράτει Σωφρονίσκου Ἀλωπεκῆθεν*, sodann *τίμημα θάνατος* und endlich auch den Klagegrund (wenn er wirklich in der *γραφὴ* stand, bezw. stehen musste und nicht erst bei Diog. Laert. II,40 ausgefallen ist), nicht bringt und demnach als unwesentlich für seine Zwecke hat fallen lassen. Gerade diese Art, beim Citieren rücksichtslos wegzuschneiden, was für die jeweilige Sache nicht oder wenig in Betracht kommt, ist ja eine Besonderheit Xenophons, die auch in Mem. I, 2,58 deutlich zu Tage tritt, wenn er einfach aus der Mitte seines Homercitates sechs Verse der Ilias auswirft¹⁾ und den noch bleibenden Rest von Versen (B 188—191 und 198—202) als ein Ganzes anführt. So drückt denn auch das *ταῖςδε τις* in Mem. I, 1,1 eben nur aus, dass er nicht den vollen juristischen Wortlaut der Klage mitteilt.

Nun ist es aber von Bedeutung für die Erledigung unserer ganzen Frage: War denn Xenophon bei seiner Abwesenheit von Athen²⁾ überhaupt in der Lage, in den Besitz des Wortlautes der gerichtlichen Anklage zu gelangen? Was sagt uns die Überlieferung in diesem Punkt? Sie führt uns zunächst vor die Alternative: Xenophon ist entweder von Hermogenes hievon unterrichtet worden oder er hat das Pamphlet des Polykrates, die *Κατηγορία Σωκράτους* auch zu diesem Zweck ausgenützt. Prüfen wir also beide Möglichkeiten!

Die erste also ist, dass Xenophon seinen Wortlaut von Hermogenes, nach Mem. IV, 8,4 einem Ohrenzeugen der Ereignisse in Athen, erhielt, dessen Bericht bei oberflächlicher Betrachtung im wesentlichen mit der sog. Apologie des Xenophon 2 ff. übereinstimmt. Zudem wird die Gegenwart des Hermogenes in

¹⁾ Die anders lautende Deutung, die Forchhammer: „Die Athener und Sokrates“ S. 52 ff diesem Vorgehen Xenophons gibt, ist zu deutlich willkürliche Konstruktion, um sich mit ihr noch eigens auseinandersetzen zu müssen, nachdem dies ohnehin Zeller a. a. O. II,1 S. 210⁶ schon hinlänglich besorgt hat.

²⁾ Zeller a. a. O. II,1 S. 96².

Athen zu jener kritischen Zeit auch durch Plat. Phaedo 59B bestätigt. Nun verfißt Schanz S. 83 die Ächtheit dieser „xenophontischen“ Apologie, indes ohne aus der Eigenschaft des Hermogenes als Ohrenzeugen, als der er doch wohl auch in dieser Apologie erscheinen muss, die nötigen Schlüsse zu ziehen. Ist nämlich die Apologie wirklich xenophontisch, so hat Hermogenes, der Ohrenzeuge des Prozesses, wie diese Schrift § 2 und 10 hervorhebt, Xenophon den Prozess und seinen Verlauf geschildert, was aus Mem. IV,8,4 hervorgeht. Denn es wird doch niemand behaupten, dass Hermogenes in der Apologie eine andere Persönlichkeit sei, als Hermogenes in den Memorabilien. Gerade deswegen erscheint es bedenklich, wenn ihn Schanz S. 88¹ zum kynischen Strohmann macht. Und dieser Hermogenes, an dessen Existenz und persönlicher Glaubwürdigkeit und an dessen Eigenschaft als Teilnehmer des Prozesses und Gewährsmann für Xenophon doch wohl nicht zu zweifeln ist, hat also durch seinen Bericht sehr wohl den Anlass bieten können, dass Xenophon in seiner Klageformel, die in den Memorabilien I,1,1 mit der in der Apologie 10 gegebenen bis auf ganz unwesentliche Punkte auch im Wortlaut übereinstimmt, wie in deren Widerlegung die beiden deutlich getrennten Punkte hervortreten lässt, die Schanz S. 14 leugnet. Denn Mem. I,1 = Apol. 11—16; Mem. I,2 = Apol. 17—21. Soviel von den Konsequenzen, welche die Ächtheiterklärung der Apologie mit sich bringt.

1. MEMORABILIEN UND APOLOGIE.

Indes ist Grund zur Annahme, dass diese Apologie, falls sie überhaupt wirklich Xenophon angehört, was neuerdings auch Wilamowitz¹⁾ bestreitet, doch keinesfalls den Memorabilien der Zeit nach vorangehen kann, wie Schanz S. 84 ff. meint. Denn in der Apologie § 22 ff. zeigt sich der Verfasser über den weiteren Verlauf des Prozesses wohl unterrichtet, ja er behauptet § 20 sogar, eine sachliche Begründung der νέων διαφθορά durch Meletos zu kennen. In den Memorabilien aber, die nach Schanz doch der Apologie zeitlich folgen sollen, gesteht Xenophon zu wiederholten Malen²⁾ seine Unwissenheit in betreff der Substanziierung der

¹⁾ „Die xenophontische Apologie“ Hermes XXXII. 1897 S. 99 ff.

²⁾ Mem. I,1,1. 2. 20; 2,1. 8. 64. Dagegen müssen Mem. I,2,9. 12. 40. 51. 52. 56. 58 hier zunächst noch ausser Betracht bleiben, da die dort erörterten Punkte, wie noch

gerichtlichen Klage seitens der Ankläger ein. So besteht demnach ein tiefgehender Widerspruch zwischen dem Zeugnis des Hermogenes in den Memorabilien und dem Zeugnis des Hermogenes in der Apologie: dort (nach Schanz, in dem zeitlich späteren Werk) kennt Xenophon durch ihn nur den äusserlichen Verlauf des Prozesses, wie sich aus Mem. IV, 4,4; 8,4 ergibt, nicht aber die Begründung der Anklage; hier (nach Schanz, in der zeitlich früheren Schrift) zeigt er sich mit Einzelvorgängen im Prozess und klägerischen Gründen wohl vertraut. Nun liesse sich ja immerhin noch zur Not annehmen, Xenophon habe sich in den Memorabilien nicht wiederholen wollen, nachdem er den Sachverhalt in der Apologie bereits erzählt hatte. Allein abgesehen davon, dass er dann trotzdem noch grosse Parteen vielfach fast wörtlich aus seiner früheren Schrift in die spätere herübergenommen hätte, blieben immer noch die Bedenken, die, wie schon erwähnt, Mem. I,1 und 2 an den oben genannten Stellen erregen.

So drängt sich denn zunächst die vorläufige Vermutung auf, dass Xenophon, nachdem er die Memorabilien verfasst, sich noch weitere Mitteilungen von Hermogenes verschafft hat, die er dann in einer neuen Schrift, der Apologie, verwertete, mit andern Worten, dass die Memorabilien der Apologie zeitlich vorangehen. Doch gibt es noch andere Gründe, um diese einstweilige Vermutung zu kräftigen:

Schon ein Blick auf die Chronologie macht an Schanz's Fixierung der sog. xenophontischen Apologie nach der Apologie Platons und vor der Schrift des Polykrates einigermaßen irre. Denn nach Schanz S. 54 ist Platons Apologie vor des Polykrates Schmähschrift auf Sokrates, also mindestens vor 393 entstanden. Die unter Xenophons Namen gehende Apologie dagegen fällt nach 387, da sie § 31 den Tod des in Lys. XXII,9 noch lebenden Anytos¹⁾ erwähnt und Rauchenstein die genannte Rede *κατὰ τῶν σιτοπωλῶν* (in seiner Note zu § 16) in das Jahr 387 oder etwas später ansetzt. Also muss die xenophontische Apologie

zu besprechen sein wird und wie auch Schanz S. 24 anerkennt, aus Polykrates stammen.

¹⁾ Über die Identifizierung dieses Anytos mit dem Ankläger des Sokrates vgl. Schanz S. 19².

allermindestens sechs Jahre nach der platonischen verfasst worden sein. Ist aber die xenophontische Apologie, wie Schanz S. 80 will, „eine Kritik, ein Protest gegen die platonische,“ dann muss sie ihr auch zeitlich möglichst nahe stehen. Hier aber müssen wir einen Zeitraum von allermindestens sechs Jahren annehmen, bis der Verfasser in jenem kleinen Schriftchen sich vernehmen liess, dessen geringer Umfang doch kaum diese Verzögerung begründet erscheinen lässt.

Nehmen wir ferner mit Schanz an, dass die Apologie vor den Memorabilien entstanden ist, so geraten wir auf einen unter dieser Voraussetzung ganz unerklärlichen Punkt. Stimmt es nämlich, wie Schanz S. 43 darlegt, dass Libanios in der *Ἀπολογία Σωκράτους* seine Ausführungen p. 5, 35, 38 (Reiske) aus des Polykrates *Κατηγορία* geschöpft hat, so berücksichtigt offenbar Xenophon in Mem. I, 2,62–63 dieselbe Quelle. (Denn niemand, um dies gleich hier zu sagen, wird gegen diese Folgerungen, die weiter unten auch die xenophontische Apologie berühren werden, Mem. I, 2,63: οὔτε ἄλλου κακοῦ οὐδενὸς πώποτε αἴτιος ἐγένετο . . . οὐδ' αἰτίαν τῶν εἰρημένων οὐδενὸς πώποτ' ἔσχεν, sowie Apol. 25: οὐδ' αὐτοὶ οἱ ἀντίδικοι τούτων πράξαι τι κατ' ἐμοῦ φασιν ins Feld führen wollen. Xenophon fand eben die an den oben angegebenen Stellen angeführten fiktiven Klagepunkte bei Polykrates vor, nahm sie aber als eigentliche Klagepunkte nicht in sein Werk herüber, da sie ihm doch zu ungeheuerlich dünkten. So polemisiert er denn stillschweigend gegen Polykrates und setzt gleich statt der Entgegnung: „Das kann nicht so gewesen sein!“ die stärkere: „Das war nicht so!“ Ein derartiges Vorgehen ist wieder echt xenophontisch.¹⁾ Man vergleiche nur Mem. I, 2,31: οὐτ' ἄλλου τοῦ φάσκοντος ἀκηκοέναι ἡσθόμην mit den diesbezüglichen Anklagen des Aristophanes in den Wolken, die dem Xenophon unmöglich haben entgehen können.) Damit kehren wir zu unserer oben angeführten Behauptung zurück, für deren Beleuchtung es wohl nützlich ist, die angeführten Stellen neben einander zu rücken:

¹⁾ Ursprünglich eine Eigentümlichkeit sokratischer Denkweise: „was nicht denkbar ist, gilt unmittelbar deshalb als nicht wirklich.“ (Becker: „Zur Erkl. von Platons Lysis.“ Philologus XLI. 1882 S. 285.)

Lib. Apol. Socr. p. 5: διωρί-
σασθαι δὲ, ὡς Ἀθηναῖοι, καὶ αὐτὸς
ὥσπερ καὶ οὗτος βούλομαι, εἰάν
ἐπιδείξω Σωκράτην οὐδενὶ πώποτε
διδάσκαλον γεγόμενον οὔτ' ἀδίκου
κλοπῆς οὔτ' ἀπάτης οὔτε ἱερο-
συλίας οὔτε ἐπιτορκίας οὔτε ἀργίας
οὔτ' ὑπεροφίας τῶν νόμων οὔτε
δήμου καταλύσεως . . . , πείσατε
Ἄνυτον ἐγκαλύψασθαι.

p. 35₂₀: κλέπτειν . . . ἱερο-
συλίας . . . ἀπάτης

p. 38₁₁: ἱεροσυλήσαντα,
κεκλοφότα, βεβιασ-
μένον

16: ἐπαινοῦντα ληστεῖαν

18: τοίχους διορύττοντα

Nun stimmt aber mit beiden Stellen, vor allem mit der aus
den Memorabilien, Apol. 25—26 merkwürdig überein:

25: ἱεροσυλία, τοιχωρυχία, ἀνδραποδίσει, πόλεως
προδοσία.

26: ἠδίκησε μὲν οὐδένα πώποτε.

So stehen wir, wenn wir die Apologie als ächt xenophontisch
anerkennen wollen und mit Schanz S. 43 annehmen dürfen, dass
Libanios a. a. O. die Κατηγορία des Polykrates benützt hat,
von neuem vor einem Dilemma: es stammt entweder dieser
Punkt der Apologie aus den Memorabilien des Xenophon, der
ihn selbst wieder bei Polykrates fand, oder aber er ist direkt
vom Apologeten der Κατηγορία des Sophisten entnommen.
Beide Annahmen widerstreben wiederum der chronologischen
Stellung, die Schanz S. 83—84 den beiden Schriften, der Apo-
logie wie den Memorabilien anweist. Prüfen wir nun beide
Annahmen auf ihre Wahrscheinlichkeit, so scheint es unter der
ersten vor allem im Hinblick auf das Ergebnis der Gegenüber-
stellung des Berichts des Hermogenes in den Memorabilien mit
dem der Apologie ganz unglaublich, dass Xenophon sich selbst
ausgeschrieben haben soll. Doch selbst dies zugegeben, stehen
wir dann wieder vor der befremdenden Frage: weshalb hat dann

Xen. Mem. I, 2, 62: κλέπτων
ἢ λωποδυτῶν ἢ βαλαντιστομῶν ἢ
τοιχωρυχῶν ἢ ἀνδραποδι-
ζόμενος ἢ ἱεροσυλῶν . . .

63: οὔτε πολέμου κακῶς συμ-
βάντος οὔτε στάσεως οὔτε προ-
δοσίας οὔτε ἄλλου κακοῦ οὐδενὸς
πώποτε αἷτιος ἐγένετο.

. . . οὐδένα πώποτε ἀνθρώπων
οὔτε ἀγαθῶν ἀπεστέρησεν οὔτε
κακοῖς περιέβαλεν.

Xenophon nirgends in der Apologie die Eigenschaft des Hermogenes als seines persönlichen Gewährsmannes hervorgehoben, wie er es in den „späteren“ Memorabilien thut? So wäre zum Beispiel gleich in § 2 nach ἐξήγγειλε für ein μοι Raum und Anlass genug gewesen.

Hat aber der Verfasser der Apologie direkt die Schrift des Polykrates benützt, so stammt auch der Inhalt von § 20, der, wenn die Schrift xenophontisch wäre, nach den Intentionen des Verfassers ebenso wie der Inhalt von § 2, 10 und 22 als auf den Bericht des Hermogenes zurückgehend angenommen werden müsste, aus der Κατηγορία, wenn auch in der Apologie Meletos, nicht wie in der Κατηγορία Anytos¹⁾ (nach Schanz S. 22), als Redner eingeführt ist. Wir hätten also die auffallende Erscheinung, dass Xenophon in der Apologie einen Andern als Quelle vorschiebt und in Wirklichkeit die Schmähschrift des Sophisten ausnützt, während in den Memorabilien die Authentizität der Mitteilungen des Hermogenes, wie sich noch des Weiteren ergeben wird, über jedem Zweifel steht.

2. ÄCHTHEIT DER APOLOGIE.

Alle diese bisher gewonnenen Ergebnisse benehmen der Apologie überhaupt den Charakter der Glaubwürdigkeit und Ächtheit. Da ist es denn auch von Interesse zu sehen, wie wenig nach Form und Inhalt Originelles der weitaus grösste Teil dieser kleinen Schrift enthält. Denn auch der Punkt, den Schanz S. 86 für die Priorität des Schriftchens vor den Memorabilien anführt, Apol. 26

¹⁾ Man suche die Feststellung dieser Thatsache nicht gegen mich zu verwerten. Denn ich glaube annehmen zu dürfen, dass eben in der Κατηγορία des Polykrates neben dem Κατήγορος κατ' ἐξοχήν Anytos auch noch der Nominalkläger Meletos als συνήγορος redend eingeführt war, wie man aus der Notiz des Suidas s. v. Πολυκράτης, Ἀθηναῖος, ῥήτωρ δεινός καὶ τοὺς κατὰ Σωκράτους λόγους δύο Ἀνύτῳ καὶ Μελήτῳ γράψας entnehmen darf, falls sich eben auch Suidas über den rein litterarischen Charakter der Schrift im unklaren war, wie Schanz S. 22 auch für die anderen späteren Autoren nachweist. Auch dass in der Hypothesis zu Isocr. Bus. nur Anytos und Meletos aufgeführt sind: αὐτὸς (sc. Πολυκράτης) γὰρ ἔστιν ὁ παρασχὼν τὸν λόγον τῆς κατηγορίας Σωκράτους τοῖς περὶ Ἀνύτον καὶ Μελήτον ist in diesem Zusammenhang nicht bedeutungslos. Näher liegt freilich nach den bisherigen Ergebnissen die Annahme, dass die Apologie nicht xenophontisch ist und ihr Verfasser die Figur des Meletos aus den Memorabilien herübergewonnen hat, die den Anytos nie erwähnen.

ist als inhaltlich originell nicht haltbar, sondern eine Kombination aus Mem. IV, 8₉ und IV, 2₃₅, wozu nach Wilamowitz (a. a. O. S. 104) noch Platon Apol. 41 B beisteuern muss. Ferner ist schon der Titel der Schrift Ἀπολογία Σωκράτους πρὸς τοὺς δικαστάς, wie Dindorf (in der edit. Oxon. ad e.) erkannt hat, nichts anders als eine Reminiscenz an Mem. IV, 8₅: τῆς πρὸς τοὺς δικαστάς ἀπολογίας. Weiter wird in der Apologie das Zeugnis des Hermogenes formell mit denselben Worten eingeführt, wie bei Plat. Apol. 21 A das des Chairephon: hier (Χαιρεφῶν) ἐμός ἐταῖρός τε ἦν . . . καὶ ξυνέφυγε, dort Ἑρμογένης ἐταῖρός τε ἦν αὐτῷ καὶ ἐξήγγειλε.

Sodann entspricht: Apol. 2–8 den Mem. IV, 8_{4–10},

10–12 I, 1_{1–2},

12–13 I, 1_{3–4}.

Apol. 14 ist formell nach IV, 8₁ gebildet (also dort ἐλευθεριώτερον μῆτε δικαιοτέρον μῆτε σωφρονέστερον und hier ἀληθέστατα καὶ ἐλευθεριώτατα καὶ δικαιοτάτα), materiell aber nach Plat. Apol. 21 A ff. gestaltet. Dies gegen Schanz S. 79.

Es klingt an: Apol. 18 an Mem. II, 7 und 8,

19 I, 2_{19–22},

20 I, 2_{49–51},

23 Plat. Apol. 34 C bis 35 D und 42.

Über den nur scheinbaren Gegensatz zwischen Apol. 23 und der Angabe Platons über die ἀντιτίμῃσις in Apol. 38 A vgl. Zeller: „Die deutsche Litt. üb. d. Sokrat. Philos.“ im Arch. f. Phil. VIII. S. 592.

Der Schluss von Xen. Apol. 23 ist ein Resumé aus Plat. Crit. 53 D.

Apol. 24 entspricht Plat. Apol. 39 B. Übrigens ist die Einführung eines Schlusswortes nach dem Urteil durch Platons Vorgang (Apol. 38 C. ff.) veranlasst.

Apol. 25 findet sich, wie wir schon gesehen haben, in Mem. I, 2_{62–63} wieder und hier wie Apol. 20 scheint Polykrates doch erst mittelbare Quelle zu sein, die auf dem Umweg der Memorabilien ihre Stelle in der Apologie fand.

Endlich resultiert:

Apol. 26 aus Mem. IV, 8₉; IV, 2₃₅ und Plat. Apol. 41 B (Wilamowitz a. a. O. S. 104)

28 Plat. Phaed. 117 D und 89 B (Wilamowitz S. 101)

- Apol. 29 aus Plat. Menon 90B
 30 Plat. Apol. 39C bis D (Wilamowitz a. a. O. S. 105)
 34 extr. Mem. IV, 8,11 extr.

Auf den ersten Blick scheint allerdings ein Abschnitt der Schrift, § 30—31, eine durchaus originelle Mitteilung in individueller Färbung zu bieten, die Weissagung des Sokrates von dem Zusammenbruch der Erziehungsarbeit des Anytos an seinem Sohn, dessen Existenz und kläglichster Ausgang hier allein in der zeitgenössischen Litteratur Erwähnung finden würde. Und doch ist es sofort auffallend, dass der Verfasser als Zeitgenosse den Namen dieses angeblich zeitweiligen Anhängers des Sokrates nicht anzugeben vermag, und bei näherem Zusehen ist diese Erzählung nichts anderes als eine Verwertung eines Abschnittes des platonischen Dialogs Menon. Den Ausgangspunkt für diese Erkenntnis bietet der Schluss der „Anytosepisode“ dieses Dialogs in dem Wort des Sokrates beim Abgang des ergrimmten Anytos: Ἄνυτος μὲν μοι δοκεῖ χαλεπαίνειν· καὶ οὐδὲν θαυμάζω· οἶεται γάρ με πρῶτον μὲν κατηγορεῖν τούτους τοὺς ἄνδρας· ἔπειτα ἡγείται καὶ αὐτὸς εἶναι εἰς τούτων. Das sind zwei Gründe, ein politischer und ein persönlicher. Im Vorausgehenden ist nämlich im Verfolg der Erörterung des Themas von der Lehrbarkeit der ἀρετή von Sokrates nachgewiesen worden, dass Themistokles, Aristides, Perikles und Thukydides es nicht verstanden, ihre Söhne zur ἀρετή zu leiten. Rechnet sich nun (nach Platon) Anytos zu diesen Säulen des athenischen Staates, die er durch diesen Nachweis geschmährt glaubt, so ist es für den Apologeten nicht schwer, diesen Gedanken weiterzuspinnen und daraus mit Hülfe der Sehergabe des Sokrates, die er bei Plat. Apol. 39C—D findet, ein gleiches Educationsergebnis wie das der genannten Staatsmänner auch für Anytos zu konstruieren; und dies thut er nicht etwa in der diskreten Sachbehandlung, die Platon bei seiner Einführung der genannten Beispiele hat walten lassen, sondern in breiter, aufdringlicher Ausführung, zu der das den Griechen (vgl. Mem. I, 2,22) so widerwärtige Laster der Trunksucht herhalten musste. Und dabei liegt noch obendrein ein Missverständnis des platonischen Menon vor, das sich bis heute in die Erklärungen der „Anytosepisode“ vererbt hat, das Missverständnis, dass der Apologet meint, Platon ziele mit seiner historischen Beweisführung auf

einen angeblichen Sohn des Anytos, der in Wirklichkeit weder direkt noch indirekt Erwähnung findet. In Wahrheit aber will Platon damit Anytos selbst als das Erziehungsprodukt seines Vaters, des σοφὸς Ἀνθεμίων (90A) ironisieren, der zunächst wegen seiner σοφία hervorgehoben und dann mit dem etwas zweifelhaften Lobe ausgezeichnet wird, dass er seinen Sprössling εὖ ἔθρεψε καὶ ἐπαίδευσεν, ὥς δοκεῖ Ἀθηναίων τῷ πλήθει αἰροῦνται γοῦν αὐτὸν ἐπὶ τὰς μεγίστας ἀρχάς. Hier ist der Schlüssel zu dieser platonischen Scene: Anytos ist gekränkt einmal als erklärter Anhänger der Demokratie, die ihn wie jene berühmten Männer zu besonderen Ehren erhoben hat, und dann als das Erziehungsprodukt des Anthemion, dessen σοφία, ἐπιμέλεια und πλοῦτος ihn doch hinlänglich befähigten, die Erziehung seines Sohnes mit den gleichen Mitteln und den gleichen — Erfolgen durchzuführen wie Themistokles, Aristoteles, Perikles und Thukydides. Die Probe auf diese Behauptung bildet das von Platon für Anytos festgehaltene Ethos, das ihn in geistiger Beschränktheit (92 E) die Schlagworte der Masse gebrauchen lässt, welche festhielt an dem mittlererweile fossil gewordenen Verfahren der Demokratie Altathens, sich seine Staatsbürger auf naiv empirischem Weg heranzuziehen, ein Verfahren, wie es Aristoph. Nub. 961 ff., Plat. Apol. 19 E und Xen. Mem. I, 2,39 teils indirekt, teils direkt erkennen lässt.

Das Wenige, was die Apologie sonst noch an scheinbar originalen Mitteilungen bringt, ist aber augenscheinlich rein fiktiv oder aus dem seitdem verloren gegangenen reichen Schatz der sokratischen Litteratur entlehnt, auf den Apol. 1 deutlich genug hinweist. Zudem ist doch der Wortlaut dieses Abschnittes so gewendet, dass das selbstbewusste Auftreten, die μεγαληγορία des Sokrates in seinem Prozess fast mehr aus der in diesem Punkt übereinstimmenden schriftlichen Überlieferung als aus dem (angeblichen) Bericht des Hermogenes erschlossen wird. Und das Apol. 22 erneuerte δῆλον ὅτι kann nur den Glauben verstärken, dass hier kein Zeitgenosse spricht, sondern ein Nachgeborener, der im Studierzimmer aus der reichlich ihm vorliegenden sokratischen Litteratur gewisse kritische Schlüsse zieht, die in ihrer Tendenz stellenweise allerdings unverkennbar gegen die platonische Apologie gerichtet sind.

Nun führen die Anhänger der Echtheit dieser Schrift und so auch Schanz S. 83 ff. ihre sprachlichen Anklänge an die

sonstigen Werke Xenophons ins Feld. Indessen gilt auf diesem Gebiet noch immer das Urteil, das Lessing für einen ähnlichen Fall geprägt hat: „Ich weiss, dass man Schreibarten nachahmen kann; ich weiss, dass es eine wahre Unmöglichkeit ist, alle kleinen Eigentümlichkeiten eines Schriftstellers so genau zu kennen, dass man den geringsten Abgang derselben in seinem Nachahmer entdecken sollte.“ Dabei brauchen wir in diesem Nachahmer nicht einmal einen bewussten Fälscher zu sehen, sondern wir können in der Schrift mit Schenkl ein späteres Exercitium annehmen, ein sophistisches Schulthema, in dem man den Xenophon sich mit der Apologie seines vermeintlichen Gegners Platon auseinandersetzen liess und nach dieser Seite ein Pendant zu dem Συμπόσιον beider Schriftsteller schuf. Der allerdings stark an Xenophon gemahnende Stil ist an sich noch kein absolutes Kriterium der Echtheit, sondern hier eine Folge des Umstandes, dass nach unseren obigen Ausführungen vielfach ganze Paragraphen aus den Memorabilien herübergenommen sind, und, wie wir schon angedeutet haben, nur ein Beweis für die gründlichen stilistischen Studien des Verfassers bei Xenophon. So fand das Werk wegen seiner geschickten Mache Beifall und weite Verbreitung und erweckte im Laufe der Zeit die Vorstellung, als habe man ein echtes Werk Xenophons vor sich, eine Vorstellung, die dann ihrerseits wieder die Veranlassung ward, dass die Schrift in das corpus der echt xenophontischen Werke geriet. Denselben Vorgang können wir bei dem grössten Teil des corpus epistularum Socratis et Socraticorum und weiter bei den unechten Reden des Demosthenes wahrnehmen.

Übrigens widerspricht sich Schanz S. 104 selbst, wenn er einerseits aus der fiktiven Apologie Platons es als historische Tatsache folgert, dass Sokrates keine Freunde für sich auftreten liess, und andererseits die xenophontische Apologie für echt und ihren Bericht für historisch ansieht, also das Werk, das § 22 so ausdrücklich die συναγορεύοντες φίλοι αὐτῷ hervorhebt.

Das Schlussergebnis dieser Untersuchung ist, dass wir der chronologischen Reihe, die Schanz S. 110 gibt: Apologie des Platon, Apologie des Xenophon, Rede des Polykrates, Xenophons Memorabilien eine andere gegenübersetzen können, die auf die Apologie Platons die Rede des Polykrates, dann Xenophons Memorabilien und in weitem Abstand die sog. Apologie des Xenophon folgen lässt.

Indes hat uns die Darstellung des Verhältnisses zwischen Xenophons Memorabilien und Apologie und vor allem die Prüfung der Echtheit ¹⁾ der Letzteren ziemlich weit von der Erörterung weggeführt, ob Xenophon wirklich in der Lage war, in den Besitz des Wortlautes der gerichtlichen Klage zu gelangen. Wir fanden schon oben als erste Möglichkeit den Bericht des Hermogenes an Xenophon, der in den Memorabilien durchaus den Eindruck der Glaubwürdigkeit macht. Denn es wäre verfehlt, etwa in den Memorabilien selbst, also zwischen Mem. I, 1, 2. . 20; 2, 1. 8. 64 einerseits und Mem. IV, 4, 4 und 8, 4 andererseits den Widerspruch konstruieren zu wollen, dort bekenne der Autor seine Unwissenheit in der Begründung der gerichtlichen Anklage, hier schildere er die letzten Lebenstage des Meisters, ja wisse sogar vom Charakter seiner Verteidigung zu berichten. Doch ist das an sich noch kein Widerspruch. Denn über den Inhalt seiner Verteidigung und besonders die Begründung der gerichtlichen Klage bekommen wir nichts zu hören. Das scheint also festzustehen, dass Hermogenes (denn auf ihn dürfen wir mit Döring²⁾ diese Nachrichten, nicht minder Mem. IV, 4, 4 als IV, 8, 4 zurückführen) dem Xenophon merkwürdigerweise nur die Verteidigung des Sokrates u. z. nur in ihren äussern Umrissen, also etwa auf dem engen Raum eines Briefes geschildert hat, während er von der eigentlichen Begründung der Klage ganz geschwiegen haben muss. Denn andernfalls hätte doch Xenophon sicher diesbezügliche Nachrichten mit Freuden auch in den Memorabilien verwertet, keineswegs aber seine Unwissenheit über das Wesen der Klagepunkte so ausdrücklich betonen können. Mit dieser Erkenntnis fällt nun freilich ein Teil der Wahrscheinlichkeit weg, dass die γρᾶφή bei Xenophon auf Hermogenes zurückgeht, ohne dass uns andererseits allerdings die Unmöglichkeit dieser Annahme nachgewiesen werden könnte.

¹⁾ Es versteht sich, dass die Echtheitsfrage der Apologie in diesem Zusammenhang nur andeutungsweise, aber nicht völlig erschöpfend behandelt werden kann, ohne den Gang der übrigen Untersuchungen zu sehr zu unterbrechen. Ich hoffe den Gegenstand bei Gelegenheit an anderer Stelle durch eingehende Untersuchung der Schrift nach Form und Inhalt genauer darlegen zu können.

²⁾ „Die Lehre des Sokrates“ S. 282.

3. MEMORABILIEN UND POLYKRATES' Κατηγορία.

Wir kommen nunmehr zur Prüfung der anderen Möglichkeit, woher Xenophon seine γραφή in den Memorabilien genommen haben kann. Xenophon benützte, wie noch näher auszuführen sein wird, die Κατηγορία Σωκράτους, das Pamphlet des Sophisten Polykrates gegen Sokrates, in welchem, wie jetzt allgemein¹⁾ anerkannt wird, Anytos als Hauptvertreter der Anklage (κατήγορος) eingeführt war. Was lag nun näher, als dass in dieser fingierten Gerichtsrede Anytos den Text der Anklage im Wortlaut u. z. nach seiner vollständigen juristischen Einkleidung bei irgend einer Gelegenheit vorbrachte, bzw. vorlesen liess? Und dies um so eher, als die Klage, wie wir aus Favorinus (bei Diog. Laert. I. c.), Xenophon (Mem. IV, 4,4 und 8,4) und Platon (Euthyphr. 2 B; Apol. 19 B, 28 A; Theaet. 210 D) wissen, nicht den Namen des Anytos, sondern des Meletos trug. So konnte also Xenophon die Anklageschrift auch von dieser Seite übernehmen, nachdem er etwa deren Glaubwürdigkeit in diesem Punkt durch die Mitteilungen des Hermogenes bestätigt fand, u. z. bethätigte er nunmehr die Übernahme, wie schon erwähnt, in der Weise, dass er die juristische Form als unwesentlich fallen liess.

Doch ist damit noch nicht anzunehmen, wie Döring a. a. O. S. 107 meint, Xenophon habe die Κατηγορία des Sophisten für die wirklich von Anytos vor Gericht gehaltene Anklagerede genommen und sie unter diesem irrtümlichen Gesichtspunkt ausgenützt.

Denn erstlich ging ja diese Schrift nicht etwa anonym oder unter des Anytos Firma, sondern unter dem vollen Namen des Verfassers, wie wir aus dem Busiris des Isokrates ersehen können. Ferner ist es doch wenig wahrscheinlich, dass gerade dem Xenophon, dem Geschichtsschreiber, der den Ereignissen seiner Zeit jenes intensive Interesse zuwandte, das aus seinen späteren historischen Schriften spricht, den unter dieser Annahme unerklärlichen Anachronismus der Wiederherstellung der langen Mauern von Athen,

¹⁾ So von Schanz a. a. O. S. 22–27, Döring a. a. O. S. 104 ff. Gomperz: „Griech. Denker“ II S. 92. Der beiläufige Einwand, den neuerdings wieder Pöhlmann a. a. O. S. 100⁴ gegen diese Annahme erhebt, ist doch zu gelegentlich und zu wenig begründet, um ihn eigens zu widerlegen.

welche die Schrift erwähnte, übersehen¹⁾ habe, einen Anachronismus, den 500 Jahre später der Sophist Favorinus nach Diog. Laert. II, 39 als solchen festnagelte. Ein dritter Gegen Grund gegen diese Annahme ist die von Xenophon zu wiederholten Malen (Mem. I, 1,1. 2. 20; 2,1. 8. 64) geäußerte Unwissenheit über die Begründung der Anklage, die dem teuren Lehrer das Leben kostete, während wir wiederum doch von ihm (Mem. I, 2,9. 12. 26. 49. 51. 52. 56. 58) eine Begründung der Anklage von Seite des κατήγορος zu hören bekommen, der nach der allgemeinen Ansicht und Dörings eigener Behauptung der Sophist Polykrates ist. Seine Einführung in die Memorabilien durch Xenophon erfolgte wohl auf folgende Weise:

Xenophon kannte die gerichtliche Begründung der Anklage nicht. Er war also für seine geplante Rechtfertigungsschrift, die Memorabilien, neben den wenigen Mitteilungen des Hermogenes, die wir oben betrachtet haben, zunächst auf seine eigenen Vermutungen angewiesen, die er auch im ersten Kapitel des ersten Buches, bei der Verteidigung des Meisters gegen den Vorwurf der Gottlosigkeit, verwertete. So bilden z. B. gleich die §§ 2 ff. und 11 ff. dieses Kapitels eine Erinnerung an die Angriffe der Komödie. Ja er steigert seine Vermutungen sogar zu rein fiktiven Anklagepunkten, wie im Eingang des zweiten Kapitels dieses Buches, wo er eine Reinigung des Sokrates gegen die Vorwürfe der Üppigkeit und Weichlichkeit unternimmt, die doch sicherlich niemand gegen ihn erhoben hat. Erst wo ihn seine Nachrichten und Vermutungen im Stiche liessen, wie dies besonders im Kapitel 2 des I. Buches bei der Widerlegung der Beschuldigung des Jugendverderbes der Fall ist, greift er mit vollem Bewusstsein nach den in der Schrift des Polykrates niedergelegten Gründen, nicht aber ohne auch hier aus dem Eigenen Selbsteinwürfe im Sinne der Anklage (so I, 2,17. 19. 29) einzustreuen.

Dieses Bewusstsein von dem wahren Charakter der Κατηγορία des Polykrates gibt Xenophon auch schon äusserlich durch seinen Sprachgebrauch zu erkennen: Er nennt die offizielle Anklage stets γραφή, ihre Vertreter γραψάμενοι (so I, 1,1; IV, 4,4; 8,4), dagegen den Ankläger des Polykrates κατήγορος (man vergleiche

¹⁾ Dagegen spricht doch deutlich Xen. Hell. IV, 8, 9 ff.

I, 2,9. 12. 26. 49. 51. 56. 58). Besonders bemerkenswert ist nach dieser Seite vor allem I, 2,26, wo es ausdrücklich heisst: *ὁ κατήγορος αἰτιᾶται*, nicht etwa *γράφεται*. Die sog. xenophontische Apologie dagegen, die nach unseren Darlegungen notwendig nach den Memorabilien entstanden ist, gebraucht diese Bezeichnungen promiscue und beweist damit auch nach dieser Seite hin ihre Unechtheit, wie §§ 10 und 24 zeigen. Aus diesem Gebrauch geht doch deutlich hervor, dass Xenophon in den Memorabilien die *γραφή* vor Gericht und die litterarische *Κατηγορία* streng auseinanderhielt. So konnte er also, ohne sich selbst zu widersprechen, die Anklagepunkte des Polykrates einführen und trotzdem seine Unbekanntschaft mit der gerichtlichen Begründung der Klage aussprechen. Nur einmal, in dem rekapitulierenden Schluss seiner Verteidigung I, 2,64, lässt er die Klagepunkte des *κατήγορος* mit der *γραφή* zusammenfliessen: *ὁ γραψάμενος . . . ἤτιᾶτο*, eine Stelle, bei welcher der Singular *ὁ* ebensowohl als das Verbum *αἰτιάσθαι* (man vgl. die obige Bemerkung zu I, 2,26) und endlich auch der Zusammenhang, in dem beide zur Verwendung kommen, wohl zu beachten sind. Was nämlich letzteren anlangt, so ist es dem Inhalt nach der Abschnitt über den Anklagepunkt der *νέων διαφορά*, den er ausschliesslich der *Κατηγορία* des Polykrates entnommen hat. Dieses Zusammenfliessen der vorher so sorgfältig auseinandergehaltenen Ausdrücke ist ein dialektisches Kunststück des Verfassers, wie wir solche auch noch bei Platon in der Apologie finden werden, zu dem Zweck, den Anschein zu erwecken, als habe er mit seinen vermutungsweise eingeführten Klagepunkten, mit seinen fingierten Selbsteinwürfen und endlich mit dem *κατήγορος* auch die *γραφή* selbst samt ihren Vertretern widerlegt.

Eine gewisse Unklarheit führt nun freilich diese sprachliche Sonderung in der Bezeichnung der *γραφή* und des *κατήγορος* und ihre Vereinigung an der genannten Stelle herbei und wir wären dem Autor sehr dankbar, wenn er den *κατήγορος* auch schon äusserlich mit dem Namen des Polykrates in Verbindung gebracht hätte. Allein diese Unklarheit entspringt einem in den Memorabilien überhaupt herrschenden Grundsatz Xenophons, in denjenigen Partien, in denen er in eigenem Namen andere bekämpft, niemals den Namen seines Gegners zu nennen, wie I, 2,17. 19. 60; 4,1 bezeugen. Dieser Charakterzug der ruhigen

Objektivität¹⁾ zeigt sich auch Mem. I, 3,9 und so oft in der Anabasis, wo er sich selbst in der dritten Person redend und handelnd einführt.

Eigentliche Schwierigkeiten in dem Polykratesproblem aber bietet hier, wie bei den Erklärungsversuchen anderer, das Präteritum ἔφη, mit dem fast ausschliesslich der κατηγοροῦς eingeführt wird, nämlich Mem. I, 2,9· 12· 49· 51· 52· 56· 58. Denn Dörings Deutungsversuch, den wir oben schon widerlegt haben, ist nur auf dieses ἔφη zugeschnitten und wird damit nicht auch den übrigen Verhältnissen gerecht. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, könnte man ja zunächst anführen, dass in Mem. IV, 3,2, in ähnlicher Situation, von Schriften das Präteritum διηγούντο gebraucht wird. Ich lege nicht zu viel Gewicht darauf. Eher erscheint mir ἔφη als ein Beweis, dass Xenophon die litterarische Anklage als solche für seinen Zweck, die ihm fehlenden gerichtlichen Gründe durch Surrogate zu ersetzen, völlig gleichgiltig ist. Es offenbart sich also in dem Präteritum sein Streben, diesen litterarischen Charakter der Κατηγορία zurücktreten zu lassen und ihre Gründe an sich und ohne Rücksicht darauf, dass sie rein fiktiver und litterarischer Natur waren, zu behandeln und auszunützen. Nur einmal ist er dabei aus dem Konzept gefallen, nämlich I, 2,26, wo sich das Präsens αἰτιάται findet.

Übrigens sucht Döring a. a. O. S. 290 ff. die sich aus seiner Auffassung ergebenden Schwierigkeiten durch die Annahme einer zweiten Redaktion zu beheben, die Xenophon nach Bekanntwerden der Κατηγορία des Polykrates in seiner Schrift vorgenommen habe. Und Schanz hat schon vor ihm S. 25 ff. diesen Weg beschritten. Aber obschon es fast bestechend klingt, wenn zwei so namhafte Forscher von einander unbeeinflusst, wie aus Dörings Nachtrag zu seinem Buch hervorgeht, zu denselben Resultaten gelangen, so darf diese Harmonie doch nicht unser kritisches Ohr übertäuben. Und so frage ich: Wie ist es denn unter Dörings Annahme eines „Missverständnisses der von Polykrates für seine Stilübung gewählten Form“ glaublich, dass Xenophon

¹⁾ Ganz anders stellt allerdings Gomperz a. a. O. S. 99 das Charakterbild Xenophons dar; ob freilich mit Glück ist eine andere Frage und hier nicht zu untersuchen.

dann den klaffenden Widerspruch einfach übersah oder bestehen liess, der bei jener Voraussetzung sich zwischen Mem. I, 1,1·2·20; 2,1·8·64 und I, 2,9·12·26·49·51·56·58 aufthut?

Die Ansicht von Schanz vermeidet ihrerseits zunächst den grundlegenden Irrtum Dörings, als habe Xenophon die litterarische Anklage für die historische gehalten, gelangt aber zu dem gleichen Resultat wie dieser, weil sie der von uns oben ausgeführten Bedeutung von Mem. I, 2,64 als Schlussfolgerung des gesamten ersten und zweiten Kapitels des ersten Buches nicht gerecht wird.

Einen weiteren Grund gegen beide Ansichten bildet der Umstand, dass (nach Breitenbach z. St.) in Mem. I, 2,17 die eigentliche Widerlegung des Anklagepunktes auf Mem. IV, 3 verschoben wird, was doch auf eine immerhin einheitliche Anlage deutet. Was Döring S. 298 gerade an dieser Stelle zu gunsten seiner Behauptung aufstellt, ist durchaus unhaltbar. Denn οὐκ ἀντιλέγω heisst nicht: Xenophon erklärt den an unserer Stelle gemachten Vorwurf für begründet; denn so wird nur ein neuer Gegensatz (zu Mem. IV, 3,1 ff.) in unsere Schrift eingeführt. Vielmehr lässt sich Xenophon hier auf eine eingehende positive Widerlegung, die ihn zu weit vom besonderen Zweck dieses Kapitels abgeführt hätte, nicht ein, sondern holt sie erst Mem. IV, 3 nach und vergleicht an unserer Stelle nur zu vorläufiger Abwehr Sokrates mit den Lehrern, die in ihrem Leben und in ihren Lehren vorbildlich wirken. Der weitere Einwurf Dörings gegen das angebliche unsokratische διδάσκειν an unserer Stelle ist übereilt. Denn es stammt gar nicht von Xenophon, sondern ist im Sinne jenes Einwurfes gesagt, dessen Urheber von dem Wirken Sokrates eine unzureichende Vorstellung besass. Dass Xenophon selbst seine Meister nicht unter die rein vergleichsweise eingeführten διδάσκοντες einschliesst, beweist die weitere Führung der Stelle, an der es nicht etwa heisst: πάντας τοὺς ἄλλους διδάσκοντας, sondern einfach: πάντας τοὺς διδάσκοντας. Kurzum beider Einwürfe sind haltlos. Damit ist nun aber auch zugleich der innere Widerspruch beseitigt, den Döring zwischen unserer Stelle und Mem. IV, 3 findet. Denn Xenophon geht erst hier auf eine Widerlegung des Mem. I, 2,17 gemachten Einwurfes ein und thut dies in der Weise, dass er auch in Mem. IV, 3 jene unzureichende Vorstellung von Sokrates zum Ausgangspunkt seiner Darlegung nimmt. Dass ihm gerade diese

Widerlegung am Herzen liegt, sieht man schon aus der ausdrücklichen Vorbemerkung des Schriftstellers, dass er selbst Ohrenzeuge des nun folgenden, für seine Beweisführung so wichtigen Gespräches war.

Den letzten und entscheidenden Schlag gegen die Haltbarkeit der Annahme einer zweiten Redaktion, wenigstens soweit sie Mem. I, 2 berühren soll, bildet der schon oben erbrachte Nachweis, dass auch Mem. I, 2₆₂ auf des Polykrates Schrift Bezug nimmt. Denn damit fällt die Behauptung, die Partien der angeblich ersten Redaktion I, 2₁₋₈ 62-64 seien schon vor der *Κατηγορία* verfasst, rettungslos in sich zusammen.

Die oben angeführten Gründe sprechen auch gegen Krohn: „Sokrates und Xenophon“, wo er S. 50 aus einer willkürlichen Auffassung der sokratischen Philosophie heraus Mem. IV, 3, wie so vieles,¹⁾ kurzer Hand athetiert, um Xenophon seine Auffassung von der Sokratik aufzuzwingen, dagegen Mem. I, 2₁₇ bestehen lässt.

Wir haben uns auch hier wieder scheinbar weit von dem eigentlichen Ziel der Untersuchung in diesem Teil entfernt, der für die Erörterung der Möglichkeit bestimmt war, ob Xenophon wirklich die *γραφή* bei Polykrates finden konnte, und uns scheinbar in Einzeluntersuchungen verirrt. Indes nur scheinbar: Denn hatten wir zunächst die Endergebnisse der Forschungen der beiden modernen Hauptverfechter der Polykratesfrage, Döring und Schanz, rein a priori

¹⁾ Wie wohl alle Athetesen Krohns, denen man mit der scharfen Waffe der Kritik zu Leibe rückt, so erweist sich auch die von Mem. III, 6 als schwächlich. Es ist schon an sich unfassbar, wie man dieses Kapitel ausscheiden kann, das sich inhaltlich so vielfach mit den übrigen Teilen der Memorabilien enge berührt, so mit I, 2₁₀₋₁₂; I, 7₅; III, 5₂₁₋₂₄; III, 9₁₀; IV, 2₂₋₆, alles Stellen, an denen der *αὐτοσχεδιασμός* in der Staatsleitung verworfen wird, und Stellen, von denen selbst Krohn immerhin I, 2₁₀₋₁₂ und III, 9₁₀ beibehalten muss. Aber diese Athetese wird geradezu über den Haufen geworfen durch die Thatsache, dass Aristoteles eine Stelle in seiner Rhetorik, nämlich A 4. 1359b 19-1360a 37, unverkennbar nach diesem ächt sokratischen Kapitel des Xenophon bearbeitet hat:

Aristot. Rhet. A 4. 1359b 23-32	=	Xen. Mem. III, 4-6: <i>περὶ πόρων,</i>
33-1360a 5	=	7-8: <i>περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης,</i>
1360a 6-11	=	9-11: <i>περὶ φυλακῆς,</i>
12-17	=	12-14: <i>περὶ τροφῆς.</i>

Selbst der fünfte Punkt, *περὶ νομοθεσίας*, den Aristot. Rhet. 1360a 18-37 behandelt, ist schon bei Xen. Mem. III, 6 rudimentär angedeutet, wenn man § 15 *πειθεῖν* — *πειθεσθαι* mit der Erörterung von Mem. I, 2₄₅ in Beziehung setzt.

als Grundlage zu unseren Erörterungen in diesem Teil ausgenützt, so nötigt uns doch gerade dieses Vorgehen bei allem Dank, den wir beiden Gelehrten für solche Handreichung schulden, in allen Einzelpunkten, in denen wir die Wahrheit auf anderen Wegen zu sehen glauben, pflichtgemäss uns ihrer Führung zu entziehen. Denn es möchte sonst geschehen, dass Andere an ihnen jene schwachen Einzelpunkte aufgreifen und zugleich mit ihnen unsere Grundlage, die Polykratesfrage überhaupt und ihre von beiden gewonnenen Schlussergebnisse, verneinen könnten. Unser Streben geht also überall nach Wahrheit in der Erkenntnis gegenüber den Feinden wie den Freunden des Polykratesproblems. Denn ἀμφοῖν (ἀληθείας καὶ Πλάτωνος) ὄντων φίλοιν ὅσιον προτιμᾶν τὴν ἀλήθειαν!

Dieser Satz gilt indessen nicht nur von unserem Verhältnis zu den beiden Meistern der Forschung, Döring und Schanz, sondern auch in seinem Wortsinn von unserm Verhältnis zu Platon trotz aller Verehrung, die ein immer wiederholter Versuch, seine Schriften zu erfassen, in uns erregt hat. Denn hat Schanz uns alle übrigen, durch ihr Alter lieb gewordenen Vorstellungen geraubt, Platons Apologie sei ein treues Spiegelbild des sokratischen Prozesses, dagegen ihre Behandlung der Klagepunkte in der γραφή und ihre Widerlegung als historisch aufrecht gehalten, so müssen wir auch diesen letzten, angeblich historischen Punkt unerbittlich angreifen: ἀμφοῖν (ἀληθείας καὶ Πλάτωνος) ὄντων φίλοιν ὅσιον προτιμᾶν τὴν ἀλήθειαν!

Doch zunächst wollen wir das Resultat des letzten Teiles unserer Untersuchungen ziehen: Wie die Anklagegründe sicherlich, so kann Xenophon möglicherweise auch die Anklageformel der Schrift des Polykrates entnommen haben, nachdem er sie ihres juristischen Aufputzes entkleidet hat.

Sodann seien nochmals die Endergebnisse unserer bisherigen Erörterungen übersehen, ehe wir uns dem letzten, abschliessenden Teil zuwenden: Die Urkunde des Favorinus und die mit ihr fast gleichlautende Anklageformel in den Memorabilien des Xenophon, ja auch die von Schanz fälschlich als xenophontisch betrachtete Apologie weisen deutlich zwei Klagepunkte auf, und diese Punkte werden in den Memorabilien wie in der Apologie jeder für sich widerlegt. Diese Zweiteilung, die damit überall, auch in der Verteidigung, eingehalten ist, wird Xenophon schon in der Κατηγορία

des Polykrates gefunden haben, die sich doch sicher in diesem Punkt der wahren Anklage anschloss.

III. PLATON UND DIE ANKLAGE.

Doch wunderbarlich genug: Schanz verschliesst vor dem Gewicht dieser Thatsachen die Augen und führt gegen sie die Schrift ins Feld, deren fiktiven und unhistorischen Charakter, soweit der Prozess des Sokrates in Betracht kommt, er in allen übrigen Punkten nachweist und betont. Seine Beweisführung zieht neben der Apologie auch noch den Euthyphron herein und ist — damit kommen wir auf den Kern der Untersuchung — etwa folgende: Bei Platon, in der Apologie wie im Euthyphron, findet sich nur die Erörterung eines u. z. religiösen Anklagepunktes, der εὐσέβεια. So kommt er mit Hilfe von subtilen Schlussfolgerungen, die wir zunächst noch nicht berühren wollen, zu dem Resultat, dass auch die historische Anklage nur diesen einen Punkt enthalten habe. Jedes andere Moment, besonders auch die politische Unterlage¹⁾ dieses Prozesses, wird ausdrücklich abgelehnt.

1. EUTHYPHRON UND DIE ANKLAGE.

Wenden wir uns zuerst dem Dialog Euthyphron zu, so wird uns Schanz wohl gerne zugeben, dass auch hier, wie er für die Apologie des öfteren (so S. 11 und 113) betont, Rücksichten der Komposition auf den Dichterphilosophen einwirkten, d. h. dass er seinen Stoff künstlerischen Erwägungen unterthan machte und ihn nach freiem Ermessen umbildete. Nun verfolgt aber Platon im Euthyphron als Thema die Erörterung des Begriffes εὐσέβεια,²⁾ hat aber zweifelsohne noch apologetische Zwecke³⁾ im Auge. Da liegt es nun nahe genug, dass er den Punkt der Anklage, der sich mit dem Thema des Dialogs berührte, den Vorwurf der εὐσέβεια, allein hervortreten liess und in ihm allein zugleich die

¹⁾ Der Vorgang von Schanz scheint es zu sein, der auch Beloch: „Griechische Geschichte“ II S. 17¹ zu der gleichen Behauptung verleitet hat. Seine Gründe werden indirekt durch den Gang unserer Untersuchungen Widerlegung finden.

²⁾ Christ: „Griech. Litt. Gesch.“³ S. 434. Ebenso Schanz Komm. z. Euthyphr. Vorr. S. 12.

³⁾ Schanz a. a. O. S. 11.

Klage auf Jugendverderb zu entkräften sucht. So verschmilzt er hier also aus technischen Gründen beide gerichtliche Anschuldigungen zu einem Klagepunkt, dem auf ἀσέβεια. Mit der besonderen Einführung und selbstständigen Widerlegung des zweiten, mehr politischen Punktes, der νέων διαφθορά, wäre in das Thema von der εὐσέβεια ein fremdes Element gekommen.

Aber dieses freie Schalten mit dem Stoff der Thatsachen bringt Platon im Euthyphron auch durch ein äusserliches Merkmal zum Ausdruck: Er vermeidet es, obwohl Gelegenheit dazu vorhanden gewesen wäre, den Wortlaut der Klage selbst in seiner vollen Gestalt einzuführen, um dadurch nicht etwa auf ihre einseitige Verwertung in seiner Schrift aufmerksam zu machen. Ferner unterdrückt er in 3 B, an der Stelle, welche diesen Wortlaut einigermaßen ersetzen soll, das historische δαιμόνια, (das Apol. 31 D als solches in den Worten: δαιμόνιον, ὃ δὴ καὶ ἐν τῇ γραφῇ ἐπικωμωδῶν Μέλητος ἐγράφατο ausdrücklich hervorhebt,) und lässt andererseits den in der historischen Anklage doppelgliedrigen¹⁾ Klagepunkt der ἀσέβεια zur stärkeren Hervorhebung in drei Gliedern auftreten: φησὶ γάρ με ποιητὴν εἶναι θεῶν, καὶ ὥς καινοὺς ποιῶντα θεοὺς, τοὺς δ' ἀρχαίους οὐ νομίζοντα ἐγράφατο, alles Belege dafür, dass die eigentlich historische Anklage zurücktreten muss hinter den Sonderzwecken, die, wie oben angedeutet, der Philosoph mit diesem Dialog verfolgt. Übrigens sieht es ganz darnach aus, als habe Platon gegen diese einseitige Betonung der εὐσέβεια des Sokrates in diesem Dialog ein Gegengewicht schaffen wollen mit dem Dialog Kriton, in dem Sokrates nun ausschliesslich nach seiner εὐνομία charakterisiert wird.

2. APOLOGIE UND DIE ANKLAGE.

Doch bleibt Schanz immer noch ein Rückhalt in der Apologie, die mit ihrer besonderen Behandlung der Klage, der Erörterung des einen Anklagepunktes auf ἀσέβεια, wie sie nach ihm (Apol. 26B) die Worte geben: Σ.: λέγε ἡμῖν, πῶς με φῆς διαφθεῖρειν, ὦ Μέλητε, τοὺς νεωτέρους; ἢ δῆλον δὴ ὅτι κατὰ τὴν γραφὴν, ἣν ἐγράφω,

¹⁾ Xenophon (und Favorinus) a. a. O.: οὓς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζων, ἕτερα δὲ καινὰ δαιμόνια εἰσφέρον (bezw. εἰσηγούμενος). Plat. Apol. 24 B.: θεοὺς οὓς ἡ πόλις νομίζει οὐ νομίζοντα, ἕτερα δὲ δαιμόνια καινά.

θεοὺς διδάσκοντα μὴ νομίζειν οὕς ἡ πόλις νομίζει, ἕτερα δὲ δαιμόνια καινά; οὐ ταῦτα λέγεις, ὅτι διδάσκων διαφθείρω; M.: πάνυ μὲν οὖν σφόδρα ταῦτα λέγω, allein den Gang des historischen Prozesses habe wiedergeben können. Denn die νέων διαφθορά ist nach seiner Auffassung nur die Handlung, in der sich die Asebie des Sokrates nach der Ansicht der Kläger in die That umsetzt, in die That, seine Jünger καινὰ δαιμόνια zu lehren. „Wir können keine andere Handlung der ἀσέβεια zeigen, als dass Sokrates seine gottlose Gesinnung auch durch Lehren verbreitet und dadurch die Jugend verdirbt,“ wie seine wörtliche Fassung S. 14 lautet, die sich S. 71 wiederholt.

Diese Behauptung erscheint ja auf den ersten Blick bestechend, und Schanz könnte sich zu seiner Stütze sogar auf Xenophon berufen, wenn dieser in Mem. I, 2,64 seine Abwehr in dem Schluss ausklingen lässt: πῶς οὖν ἂν ἔνοχος εἶναι τῇ γραφῇ; ὅς ἀντὶ μὲν τοῦ μὴ νομίζειν θεοὺς, ὥς ἐν τῇ γραφῇ γέγραπτο, φανερός ἦν θεραπεύων τοὺς θεοὺς μάλιστα πάντων ἀνθρώπων, ein Schlusssatz, in dem — so könnte man unter teilweiser Benützung unserer oben gewonnenen Resultate und im Sinne von Schanz einwerfen — nur der Vorwurf der ἀσέβεια auf die γραφή zurückgeführt wird, während der folgende Gedanke mit seiner Wendung: ἀντὶ δὲ τοῦ διαφθείρειν τοὺς νέους, ὃ δὲ ὁ γραψάμενος αὐτὸν ἡπίεστο, φανερός ἦν κ. τ. λ. doch nur besage, dass die Behandlung des Vorwurfs der νέων διαφθορά als eines besonderen Teils auf den γραψάμενος d. h. auf Polykrates zurückgehe. Doch wäre einem derartigen Einwurf gegenüber nochmals auf den vollen Umfang unserer oben erbrachten Beweisführung hinzudeuten, nach welcher Mem. I, 2,64 den dialektisch zugespitzten Schlussstein zu dem breit angelegten apologetischen Aufbau der beiden ersten Kapitel dieses Buches bilden.

Doch wenden wir uns nicht gegen nebelhafte Phantome, sondern gegen die greifbare Ansicht von Schanz. Da müssen wir uns zunächst gegen seine Aufstellung kehren, dass zu einer Klage auf ἀσέβεια eine Handlung notwendig ist, in der sich die ἀσέβεια äussert, und dass diese Handlung bei Sokrates nur im διδάσκειν in Erscheinung tritt. Dagegen spricht doch laut und deutlich der Volksbeschluss des Diopieithes, der erst den Unglauben gegen die Volksreligion zum Gegenstand einer öffentlichen Klage machte, wie

Plut. Pericl. 32 bezeugt: καὶ ψήφισμα Διοπαίδης ἔγραψεν εἰσαγγέλλεσθαι τοὺς τὰ θεῖα μὴ νομίζοντας ἢ λόγους περὶ τῶν μεταρσίων διδάσκοντας, ἀπερειδόμενος εἰς Περικλέα δι' Ἀναξαγόρου τὴν ὑπόνοιαν, ein Zeugnis, aus dem doch zur Genüge hervorgeht, dass nicht nur gottlose Lehren vor der Öffentlichkeit strafbar waren, sondern auch gelegentliche private Äusserungen, aus denen eine gottlose Gesinnung (ἀσέβεια) hervortreten schien: „Bei der elastischen Natur dieses Begriffes“ konnte auch ein Scherz, wie der Stilpons, oder ein Gelegenheitsgedicht, wie das des Aristoteles auf Hermeias, genügen, um damit eine derartige Klage zu begründen.¹⁾ Daraus ergibt sich also zwingend, dass schon an sich gottlose Gesinnung, zunächst gegen die Staatsgötter, strafbar ist (ἀδικεῖ Σωκράτης οὐς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζων), dass sich ferner diese strafbare gottlose Gesinnung nicht nur im (negativen) Unglauben an die heimischen Götter, sondern auch positiv in der Einführung und damit im Glauben an neue, nicht anerkannte²⁾ Gottheiten äussern kann (ἀδικεῖ ἕτερα καὶνὰ δαιμόνια εἰσφέρων), und endlich, dass dieses Doppelvorgehen noch als erschwert erscheint, wenn sich diese nach beiden Seiten „gottlose Gesinnung“ noch in einen verderblichen Einfluss auf die schutzbedürftige Jugend äussert (ἀδικεῖ δὲ καὶ τοὺς νέους διαφθείρων), auf die Jugend, zu deren angeblichen Sicherung man in dem sokratischen Prozess den gesetzlichen Schutz, den der Staat der Jugend auf moralischem, oder genauer auf physisch-moralischem Gebiet³⁾ gewährte, auch auf das religiös-politische Leben ausdehnen zu dürfen glaubte. Unsere Behauptung; dass Glaube und Lehre bei Sokrates angegriffen wurde, können wir durch die Apologie selbst stützen, wenn Sokrates in der 26 C gegebenen Alternative beidemale neben seine Lehre (διδάσκειν) das αὐτὸς νομίζειν stellt, ja diesen Ausdruck noch durch seine Binnenstellung im chiasmatischen Bau der Alternative hebt, und sich diese beiden Momente von Meletos als Inhalt seiner Klage bestätigen lässt.

Wir sehen also, dass die Anklageformel bei Xenophon auch inhaltlich sehr wohl haltbar ist, wenn sie die in ihr enthaltene

¹⁾ Die Darstellung ist nach dem „Att. Proz.“ S. 367—372, wo sich alles Material findet.

²⁾ „Att. Proz.“ S. 370¹⁸⁶.

³⁾ Nach Aesch. in Tim. 9—16. Dazu Becker: „Charikles“ II² S. 215.

Anschuldigung durch die Anaphora ἀδικεῖ μὲν — ἀδικεῖ δέ in zwei Gruppen sondert, von denen die zweite, das διαφθείρειν τοὺς νέους nicht einen ausschliesslich religiösen, sondern, wie wir gleich vorausschicken wollen, auch einen politischen Beigeschmack hat.

Da ist zunächst die principielle Frage zu erledigen, ob dies überhaupt juristisch zulässig war, zwei Klagepunkte, die vor ein verschiedenes Forum gehörten, wie in unserem Fall die auf ἀσέβεια vor den Richterstuhl des βασιλεύς, dagegen die auf politische Umtriebe vor die Kompetenz der Thesmotheten, ohne weiteres so zu verkoppeln, wie es unsere Behauptung fordert. Die Antwort muss bejahend ausfallen, wenn man sich den Prozess der Aspasia vor Augen hält, die in ihrem Asebieprozess auch noch προαγωγείας beschuldigt wurde, eines Verbrechens, das nach dem „Att. Proz.“ S. 410 eigentlich vor die Thesmotheten gehörte. Unsere Annahme können wir auch in der Stelle bei Pseudo-Aristoteles περὶ ἀρετῶν καὶ κακιῶν c. 7 wiederfinden, die im „Att. Proz.“ S. 367⁴⁷⁶ in den dort angeführten letzten beiden Fällen als wenig einleuchtend bezeichnet wird. Die Stelle lautet: ἀσέβεια μὲν ἢ περὶ θεοῦς πλημμέλεια καὶ περὶ δαίμονας ἢ καὶ περὶ τοὺς κατοικομένους καὶ περὶ γονεῖς καὶ περὶ πατρίδα. Diese beiden letzten Punkte erhalten nämlich durch die Voraussetzung hinlängliche Beleuchtung, dass Asebieprozesse in besonderen Fällen mit Klagen privatrechtlicher und politischer Natur verbunden werden konnten, die eigentlich vor andere Kompetenzen als den βασιλεύς gehörten, und von denen die erste auf γονέων κάκωσις sonst beim Archon, die letztere, wie schon gesagt, beim Kollegium der Thesmotheten Annahme fand. Doch kam alsdann in Fällen, wie in den oben erwähnten, der doppelte Klageinhalt nur in dem einen Klagegrund auf ἀσέβεια zum Ausdruck, wie dies auch in dem Prozess der Aspasia und damit auch in dem des Sokrates der Fall war.

Damit ist m. E. schon Grund genug vorhanden, anzunehmen, dass Schanz durch Platon verleitet die Anklage und ihre Grundlage zu eng fasst.

Da wollen wir uns gleich mit der weiteren Frage beschäftigen: Ist denn diese Auffassung vom sokratischen Prozess, die Schanz aus der Apologie gewonnen hat, eine notwendige und unvermeidliche Folge der platonischen Darstellung, eine Folge, die nur bisher die kurzsichtige Nachwelt übersehen hat? Die Antwort

muss hier verneinend ausfallen, wenn wir uns erinnern, dass sich Isokrates in seiner Rede *περὶ ἀντιδόσεως* ganz offenbar und zweifellos an Platons Apologie anlehnt,¹⁾ indem er § 30 als Klageinhalt der *γραφὴ* angibt: *ὡς διαφθείρω τοὺς νεωτέρους λέγειν διδάσκων καὶ παρὰ τὸ δίκαιον ἐν τοῖς ἀγῶσι πλεονεκτεῖν*. Hier ist also der Klagepunkt der *νέων διαφθορά* herübergenommen, ohne dass dabei auch nur eine Spur des angeblich nur religiösen Klageelementes wahrzunehmen wäre. Sondern es liegt nur ein ausschliesslich politisch-moralischer Klaginhalt vor, derselbe Klaginhalt also, den wir für das historische *διαφθείρειν τοὺς νέους* des Sokrates als hauptsächliche Unterlage festhalten. Und dies bei einem Mann wie Isokrates, der als Siebenunddreissigjähriger, als gereifter und urteilsfähiger Geist, den Prozess des Sokrates miterlebt und sicher mit gespanntem Interesse mitverfolgt hat, da er doch mit dem Beklagten und seinem Kreis in Verkehr gestanden war.²⁾ So ist uns gerade die Darstellung des Isokrates schon ein hinlänglicher Beweis für die oben aufgestellte Behauptung, dass Schanz die Anklage und ihre Grundlage zu eng fasst.

Für diese Behauptung spricht nach Zeller³⁾ gerade Apol. 26B, also jene Stelle, die Schanz zu seinen Gunsten anführt. Denn sie ist ihrem Wortlaut nach so gefasst, dass der Altmeister der Geschichtsschreibung der antiken Philosophie glaubt, daran festhalten zu dürfen, „dass das *διαφθείρειν τοὺς νέους* Sokrates in dieser Fassung des Ausdrucks schon in der von Meletos eingereichten Klageschrift und nicht erst in den zu ihrer Begründung gehaltenen Reden schuldgegeben wurde; und S. 71 setzt auch Schanz dies voraus.“

Für diese Behauptung spricht ferner der Umstand, dass Platon in Apol. 24B selbst eine Anklageformel überliefert, deren Bedeutung Schanz nicht genügend berücksichtigt: *ἔχει δὲ πῶς ὥδε Σωκράτῃ φησιν ἀδικεῖν τοὺς τε νέους διαφθείροντα καὶ θεοὺς οὓς ἡ πόλις νομίζει οὐ νομίζοντα, ἕτερα δὲ δαιμόνια καινά*. Eine genauere Betrachtung ihres Wortlautes lehrt zweierlei: Obschon Platon als Ohrenzeuge des Prozesses am ersten dazu in der Lage

¹⁾ Blass: „Die attische Beredtsamkeit“ II² S. 282.

²⁾ Blass a. a. O. S. 11—12.

³⁾ In seiner schon wiederholt angeführten Recension der Vorrede zu Schanz'schen Ausgabe im Archiv f. Gesch. d. Philos. VIII. S. 589.

wäre, gibt er doch nicht den vollen Wortlaut der Klage, will ihn also nicht geben. Daher also πως ὥδε. Was veranlasst ihn dazu? Er thut es in der Absicht, um die zwei bei Xenophon und Favorinus und damit auch in der γραφή selbst so scharf durch die Anaphora mit ἀδικεῖ getrennten Klagepunkte einander näher zu bringen u. z. aus Kompositionsgründen, die hier in der schon geplanten inhaltlichen Vereinseitigung und Vereinfachung seiner Klage und damit auch seiner Verteidigung zu suchen sind. Um dies Vorgehen zu verdecken, gibt er die Klageformel zunächst nicht in direkter Rede, sodann ersetzt er die schärfere Anaphora durch das schwächere τέ-καί, welches aber gleichwohl die beiden Punkte immerhin auch so noch als ganz gleichwertig neben einander stehend erkennen lässt. Dass eine solche inhaltliche Gleichwertigkeit bestand, bezeugt auch der folgende Satz: τὸ μὲν δὴ ἔγκλημα¹⁾ τοιοῦτόν ἐστιν. τούτου δὲ τοῦ ἐγκλήματος ἐν ἑκαστον ἐξετάσωμεν. Und die angekündigte Einzelprüfung dieser Punkte wird auch im Folgenden durchgeführt: Die der νέων διαφθορά in Apol. 24C—26A und die der ἀσέβεια in Apol. 26B—27E, und dies in der Weise, dass der Widerlegung jedes der beiden Klagepunkte je zwei Sinnabschnitte gewidmet werden, die der jüngeren Kapiteleinteilung zu Grunde liegen, also c. 12 und 13 der νέων διαφθορά, c. 14 und 15 der ἀσέβεια. Alle diese formalen Elemente lassen doch die ursprüngliche Zweiteilung der Klage durchschimmern.

Allerdings entspricht dieser formalen Zweiteilung keine inhaltliche: Platon bringt jene Widerlegung nur in rhetorisch-dialektischer Weise zu Wege und von einer sachlichen Verteidigung des Meisters bekommen wir kein Wort zu hören. Er verschmäht oder besser vermeidet es, in der Behandlung beider Klagepunkte auf die klägerischen Gründe einzugehen. Nun wird niemand diese Thatsache mit der oben angeführten Stelle 26B in Verbindung setzen und daraus folgern wollen, dass, weil wir kein sachliches Eingehen auf die Klage wegen νέων διαφθορά wahrnehmen, es eben doch nur einen Klagegrund, den der Gottlosigkeit gegeben habe, der dann auf dialektischem Wege zurückgewiesen werde.

¹⁾ ἔγκλημα bedeutet hier γραφή: id de quo quis accusatur, accusatio, actio, petitio, libellus actoris. (Thes. Graec. Steph. s. v. 84 c.) Zur Sache vgl. „Att. Proz.“ S. 790—1, bes. Anm. 105.

Denn einmal muss festgehalten werden, dass, wenn eben jener, nach unserer Annahme erste Klagepunkt dialektisch bekämpft wird, dies damit auch bei dem von uns festgehaltenen zweiten der Fall sein muss. Hätte nämlich Platon die Klage auf τοὺς νέους διαφθείρειν noch eigens substantzieren wollen, so wäre er gezwungen gewesen, seine Rechtfertigung Punkt für Punkt darnach einzurichten; er wäre also zu sachlicher Widerlegung gedrängt worden, der er aus dem Wege ging. Oder aber er hätte auch hier in der Zurückweisung der Einzelgründe dieses Klagepunktes für jeden neuen Punkt eine neue dialektische Parade erfinden müssen, was bei ihrer Häufung wenn nicht den Eindruck der Unwahrscheinlichkeit, so doch jedenfalls ein Gefühl des Überdresses hervorgerufen hätte, eine Befürchtung, die ja Platon bei Beginn seines vierten und letzten Kapitels deutlich genug erkennen lässt, wenn er 27B dem Sokrates die Worte in den Mund legt: ὑμεῖς δέ, ὅπερ κατ' ἀρχὰς ὑμᾶς παρηγησάμεν, μέμνησθέ μοι μὴ θορυβεῖν, ἐὰν ἐν τῷ εἰωθότῳ τρόπῳ τοὺς λόγους ποιῶμαι. So nimmt er denn die Refutation dieses Anklagepunktes als Ganzes vor, wie es ja schliesslich doch auch bei dem andern der Fall ist.

Auf die immer wieder betonte Stelle 26B ist kein zu starkes Gewicht zu legen. Denn erstens steht sie in einem Zusammenhang, in dem Meletos als der dialektischen Kunst des Sokrates so willenlos ausgeliefert erscheint, dass er ihren Suggestivfragen und Schlüssen gegenüber hilflos und rettungslos erliegt, und diese Situation benützt dann Sokrates, beziehungsweise Platon, um sich durch diese Gestaltung der Stelle, welche die beiden Anklagepunkte in einander verfließen lässt, einen bequemen Übergang vom ersten Teil der Anklage zum zweiten zu verschaffen. Es ist dies eines der platonischen Kunstmittel der Disposition und Komposition, die ja auch Schanz S. 11, 66 und 103 als bei der Gestaltung des Stoffes vielfach bestimmend anerkennt. Und dies ist der einfache Schlüssel zu den grossen Schwierigkeiten, mit denen Schanz S. 71 und 72 unter der Annahme eines Klagepunktes zu kämpfen hat. Hat aber unser Philosoph einmal die gerichtliche Anklage in diese Form gebracht, so muss er auch notwendig und bewusst, wie sein τοιαύτη τις zeigt, auch die fiktive Anklage in 19B in gleicher Weise gestalten; also findet sich auch dort: καὶ τοὺς ἄλλους ταῦτα ταῦτα διδάσκων, obschon dort ganz offenbar,

wie auch Schanz S. 10 zugibt, ebenfalls zwei verschiedene Klagepunkte in Betracht kommen, die Platon 18B und 23D deutlich aufzeigt und die er nun 18B, und auch hier nur recht äusserlich, in einen einzigen zusammenfliessen lässt, in den auf οὐδὲ θεοὺς νομίζειν.

Das gleiche willkürliche Verhalten in der Gruppierung seines Stoffes entdecken wir ja auch in der von ihm gewählten Reihenfolge der Anklagepunkte, die der Dichterphilosoph schon in seiner Klageformel 24B, wie ein Vergleich mit der bei Xenophon enthaltenen γραφή zeigt und wie auch Schanz S. 71 zugesteht, einfach umstellt, und dies zu dem Zweck, um die Widerlegung der Anklage auf νέων διαφθορά alsdann bequem an die vorausgehenden Punkte, d. h. an die Frage nach der Ursache dieses Klagepunktes (23C—24B) und in letzter Linie an den historischen Rückblick, den er mit 20C eröffnet, anreihen und so die Frage nach der Entstehung dieses Klagepunktes zugleich mit seiner Abweisung in einem Zug erledigen zu können. Gerade diese Möglichkeit der Umstellung der Klagepunkte beweist aber doch jedenfalls, dass sie leicht zu trennen waren, also bis zu einem gewissen Grad eine Sonderstellung zu einander einnahmen. In der Klageformulierung, die Schanz S. 16 vorschlägt, wäre eine solche Umstellung undenkbar und undurchführbar!

Man sieht also immer wieder, dass Platon die Thatsachen aus künstlerischen Rücksichten umformt. Er gibt ja nicht die historische Selbstverteidigung des Sokrates, sondern eine dichterisch gestaltete Rechtfertigung des Meisters vor seinem Volk, und so hat auch für die Apologie Platons Bedeutung, was sein Schüler Aristoteles in der Poetik 1451b 7 (wahrscheinlich aus den Dialogen Platons selbst, die er [nach Zeller¹⁾] in derselben Schrift 1447b 10 mit τοὺς Σωκρατικοὺς λόγους als Prosadichtungen bezeichnet), als Lehrsatz gewinnt: φιλοσοφώτερον καὶ σπουδαιότερον ποίησις ἱστορίας ἐστίν.²⁾

Eine der, unter dem Gesichtspunkt dieser poetischen Konstruktion betrachtet, glanzvollsten Partien der Apologie überhaupt,

¹⁾ Arch. f. Gesch. d. Philos. VII. S. 102.

²⁾ Die Bedeutung dieses Satzes für die Erkenntnis der platonischen „Dichtungen“ muss Windelband auf S. 44—45 seines geistvollen „Platon“ vorgeschwebt sein.

die Reihe der Kapitel 6—10, welche zeigen soll, auf welcher Basis sich die Anklage und ihr Erfolg erhob (Apol. 21B—23E), ist eben in diesem ihren inneren Aufbau bis heute noch nicht richtig erfasst worden. Betrachten wir zunächst diese Kapitelreihe auf die in ihr enthaltenen historischen Thatsachen, so ergibt sich zunächst die Thatsache des Orakels, ferner die, dass von den Anklägern Anytos Gerber, also χειροτέχνης, der jüngere Meletos ohne Zweifel wie sein Vater Dichter, endlich Lykon Redner war. Weiter lässt sich aus der ganzen Haltung der Apologie erkennen, dass Anytos die Seele der Anklage (18B) und ihren gefährlichsten Vertreter vor Gericht (29C, 30B, 31A) bildete, gegen dessen Bedeutung die Anderen weit zurückblieben. Denn Meletos besitzt als Kläger im Vergleich zu ihm nur geringes Gewicht und wird nur deshalb immer wieder erwähnt, weil er die Klage mit seinem Namen deckte (19B, 23E, 24B—28A, 31D, 35D, 36A) und demnach auch in der Hauptrede zu begründen hatte. Aber die Rolle, die er dabei spielte, muss keine besonders glückliche gewesen sein, wenn auch die platonische Darstellung wohl stark an Übertreibungen leidet (24C, 31D, 34A—B, 36A—B), was besonders deutlich aus dem Kap. 12—15 hervorgeht. Lykon endlich tritt ganz zurück, — 23E erscheint er an letzter Stelle und in den meisten Fällen werden die beiden anderen Kläger allein erwähnt — und dies Zurücktreten in diesem Prozess wird auch seinem geringen Wert als Politiker¹⁾ entsprochen haben. Denn dass 36B nicht die Bedeutung besitzt, die ihm für seine Charakterisierung als Redner scheinbar zukommt, soll weiter unten gezeigt werden.

Was macht nun Platon aus diesen Thatsachen? Er konstruiert sich aus dem Berufskreise der drei Ankläger drei Klassen von Berufen, bei denen sein Sokrates die Runde gemacht habe, um die Wahrheit des Orakels zu prüfen u. z. wendet er sich zunächst an die Staatsmänner, dann an die Dichter, endlich an die Handwerker. Da erhebt sich gleich die Frage nach den Gründen dieser Reihenfolge: Warum wendet sich Sokrates zuerst an die Staatsmänner, um „wenn irgendwo, hier“²⁾ die Glaubwürdigkeit des Orakels zu widerlegen, dann erst an die Dichter und in letzter Linie an die Handwerker? Die Antwort gibt Platon 22A selbst

¹⁾ Schanz S. 21.

²⁾ 21C.

in dem Gesamtergebnis seiner Prüfung, das er hier teilweise vorausgreifend mit den Worten zieht: ἡ μὲν ἐγὼ ἔπαθόν τι τοιοῦτον· οἱ μὲν μάλιστα εὐδοκιμοῦντες ἔδοξαν μοι ὀλίγου δεῖν τοῦ πλείστου ἐνδεεῖς εἶναι ζητοῦντι κατὰ τὸν θεόν, ἄλλοι δὲ δοκοῦντες φαυλότεροι ἐπιεικέστεροι εἶναι ἄνδρες πρὸς τὸ φρονίμως ἔχειν. Die οἱ μὲν μάλιστα εὐδοκιμοῦντες sind nämlich die beiden ersten Gruppen, denn er sucht bei ihnen (bei den Staatsmännern 21D, bei den Dichtern 22C), wenn auch vergeblich, ein εἰδέναι, während er an die Handwerker (ἄλλοι δὲ δοκοῦντες φαυλότεροι . . . εἶναι) mit herabgeminderten Erwartungen herangeht: er sucht hier nur ein ἐπίστασθαι (22D). Doch weshalb sind in der ersten Gruppe die Staatsmänner höher gestellt als die Dichter durch die Worte: ὡς ἐνταῦθα, εἴπερ πού, ἐλέγχων τὸ μαντεῖον? Den Schlüssel bietet hier die antike Anschauungsweise vom Staatsmann: Erstens kennt die demokratische Masse keine andere Weisheit als die, dass der Staatsmann, d. h. der momentane Funktionär des Volkswillens,¹⁾ als der Erste im Staat, dem höchsten Begriff, den das Altertum kennt,²⁾ deshalb und aus keinem anderen Grunde auch der σοφώτατος ist, und zweitens stellt sich dem Volksbewusstsein dieser σοφώτατος, der gute Staatsmann, dar als δεινὸς λέγειν καὶ πράττειν, d. h. als ein Mann, der es versteht (δεινός), eine politische Unternehmung einerseits rednerisch-theoretisch darzulegen (λέγειν) und andererseits auch in die Praxis zu überführen (πράττειν). Der Dichter steht deshalb niedriger als der vorige, weil er nur das λέγειν, die Kunst rednerisch-theoretischer Darstellung besitzt, dagegen (eben durch diese Kunst immer noch ein Vertreter des εἰδέναι) jedenfalls über dem Handwerker, dessen Beruf nur praktische Bethätigung (πράττειν) kennt, die ihn zum Repräsentanten des ἐπίστασθαι macht. Der platonische Sokrates steht also im Eingang seiner Thätigkeit noch ganz unter dem Banne der Volksmeinung,³⁾ wenn er glaubt, gleich bei den

¹⁾ Plat. Gorg. 517B ff. Dazu Gomperz a. a. O. II S. 274.

²⁾ Burckhardt „Griech. Kulturgeschichte“ I. S. 80—89. Im Einzelnen vergleiche man die Anm. v. Schanz z. τῆς ἀνθρωπίνης τε καὶ πολιτικῆς S. 129₁₁ und als treffliche Ergänzung Pöhlmann a. a. O. S. 63, der diese Ansicht (nach Thuc. III, 37) in die demokratische Beleuchtung rückt.

³⁾ Dass diese Darstellung keine Konstruktion unsrerseits ist, und Sokrates wirklich mit dem πολιτικός auch die sich an seine Stellung anknüpfenden Anschauungen der Masse widerlegt, beweist zur Genüge die doppelte Wirkung seines

Staatsmännern an die rechte Schmiede zu kommen. Doch „gar kein Wissen fand er bei den Staatsmännern vor, ein unklares bei den Dichtern, endlich ein wirkliches bei den Handwerkern.“¹⁾ Er stimmt also nach der gewaltigen Enttäuschung, die er bei der ersten Gruppe erleben musste, bei jeder folgenden seine Erwartung tiefer, aber je weniger er im Banne der Volksmeinung erwartet, desto mehr findet er. Diese climax descendens in seinen Erwartungen und diese climax ascendens in dem faktischen Befund bei den Einzelgruppen kommt nun auch bei der Bedeutung ihrer Vertreter Lykon, Meletos und Anytos zum Ausdruck. Von den Vertretern des εἰδέναι besitzt der gewerbsmässige²⁾ Politiker Lykon absolut gar keine, der Dichter Meletos nur wenig Bedeutung als Ankläger, während der „Handwerker“³⁾ Anytos als Vertreter des ἐπίστασθαι die treibende Kraft in der Anklage bildet.

Gegen diese Auffassung scheint allerdings 36A zu sprechen. Aber zunächst ist festzuhalten, dass die Stelle, wie auch Schanz S. 194,1 zu τὸ πέμπτον μέρος anmerkt, überhaupt stark sarkastisch gefärbt ist, und so auch mit dem plötzlichen Zurücktreten des Meletos hinter Anytos und Lykon eine besondere Ironie gegen ihn beabsichtigt ist. Das beweist auch der Wortlaut selbst: εἰ μὴ ἀνέβη (sing.!) Ἄνυτος — καὶ Δύκων (risum teneatis amici!) κατηγοροῦντες, wenn der Gedankenstrich vor καὶ eingesetzt wird, wozu der Singular ἀνέβη direkt nötigt!

Doch damit ist der Endzweck dieses künstlichen und künstlerischen Aufbaues unserer Kapitelreihe noch nicht völlig erschöpft. Wir müssen noch einen weiteren durchgehenden Zug in der Konstruktion Platons auf ihren Zweck hin verfolgen. Der πολιτικός scheint vielen Anderen und vor allem sich selbst, wenn auch ohne Grund, weise zu sein (21C), die Dichter beanspruchen ihres (unklaren) Wissens wegen auch in den anderen Beziehungen zu den Weisesten zu gehören, was sie doch nicht waren (22C), und

Vorgehens in Apol. 21D: ἐντεῦθεν οὖν τούτῳ τε ἀπηχθόμην καὶ πολλοῖς τῶν παρόντων und ähnlich E: καὶ ἐνταῦθα κάκεινῳ καὶ ἄλλοις πολλοῖς ἀπηχθόμην.

¹⁾ Schanz S. 136,1.

²⁾ Pöhlmann S. 98,5.

³⁾ Der eben skizzierte Aufbau dieser Kapitalgruppe ist neben den von Schanz S. 146,3 angeführten Gründen ein Beweis mehr, dass trotz des Einspruches von Pöhlmann S. 97,3 καὶ τῶν πολιτικῶν mit Schanz als Glosse zu streichen ist.

endlich die guten Gewerbetreibenden sind überzeugt, wegen ihrer unzweifelhaften Fachtüchtigkeit auch auf allen und zwar den höchsten Gebieten auch das höchste Wissen zu besitzen, eine Ungereintheit, die ihr wirkliches Wissen in Schatten stellte (22D). Diese eitle Anmassung ist also neuerdings in Form einer climax ascendens gegeben. Das τᾶλλα in 22C kann und das in 22E muss, wie τὰ μέγιστα zeigt und Schanz S. 141 z. St. betont, besonders auf die Staatsangelegenheiten bezogen werden. Aber welche blutige und sich immer steigende Ironie damit neben den drei Ständen stillschweigend auch auf ihre Vertreter, die drei Ankläger fällt, das hat noch niemand endgültig erkannt: Der Redner¹⁾ Lykon sollte sich seiner Klasse nach bei der Klage ja in seinem Element befinden, ist aber als Vertreter dieser Klasse, d. h. als πολιτικός, ein Stümper. Der Dichter Meletos besitzt kein klares Wissen in seinem Fach, meint aber gerade wegen dieses bischen Wissens auch in politischen Sätteln gerecht zu sein. Und der Gerber Anytos wird zwar zu den „guten Gerbern“ gerechnet — eine Ironie, die um so tiefer gehen muss, als er, „der hervorragende Staatsmann nicht die Staatsmänner, sondern die Handwerker zu vertreten hat“²⁾ — und ist damit zwar Vertreter der Gruppe, die noch am ersten ein (Fach-)Wissen besitzt und deshalb immer noch den gefährlichsten Ankläger zu stellen hat, aber er hält sich gerade deshalb in eitler Selbstgefälligkeit³⁾ für hinreichend befähigt, auf allen Gebieten und so auch hier im Prozess das grosse und ausschlaggebende Wort zu sprechen.

Vergleicht man die hier absichtlich breit ausgedeuteten Züge in der platonischen Konstruktion mit der dürftigen historischen Grundlage, auf der er sie aufbaut, so gewinnt man erst eine Anschauung, welche Fülle dichterischer Phantasie Platon walten liess

¹⁾ ὁπέρ ῥητόρων ist doch hier gleichbedeutend mit ὁπέρ πολιτικῶν: „denn ein Staatsmann konnte in jener Zeit in Athen, wo alles öffentlich verhandelt wurde, nicht bestehen ohne die Fertigkeit der Rede; bezeichnete man ja den Staatsmann mit keinem andern Namen als dem eines Redners (ῥήτωρ).“ So Christ: „Gr. Litt.“³ S. 405. Der Zusatz in 24A καὶ τῶν πολιτικῶν ist ursprünglich wohl nur Glosse zu ῥητόρων, die dann durch einen librarius, der sich der Doppelstellung des Anytos als Gerber- und Staatsmann erinnerte, an falscher Stelle in den Text geriet.

²⁾ Schanz S. 146 Anm. z. 6.

³⁾ Apol. 28A. So ist sein Ethos auch im Menon festgehalten, z. B. p. 92A – C.

und walten lassen musste, um zu dem vollendeten Aufbau zu gelangen, den wir heute in der Apologie bewundern. Und diese dichterische Freiheit, die so mit der historischen Wahrheit verfährt, sollte bei der Verwertung der historischen Anklagepunkte, deren Zweizahl wir als überall vorhanden nachgewiesen haben, sich auch nur einen Moment an die nackten Thatsachen gebunden haben?

Wie steht es aber nun mit den historischen Thatsachen, welche den Untergrund für den künstlerischen Aufbau der platonischen Apologie bilden? Dies ist die nächste Frage, die zu erledigen bleibt, wenn wir mit unseren Untersuchungen zu völliger Klarheit durchdringen wollen. Indessen wäre eine besondere und selbstständige Darstellung der Ursachen des sokratischen Prozesses, seines Verlaufes und seines Ausganges ein anmassendes und zugleich aussichtsloses Unternehmen, nachdem Pöhlmann im vierten Kapitel seiner jüngsten Schrift so glänzend dargelegt hat, wie Sokrates „als typischer Repräsentant der Vollkultur“ in Gegensatz geraten musste zu dem „Massengeist“, den Mächten des geistigen Beharrens, und wie in einer entarteten Demokratie sein Intellektualismus, sein Ideal des καλὸς καὶ ἀγαθός, notwendig in den Konflikt hineintrieb mit dem dadurch beleidigten „Machtdünkel und dem Selbstgefühl der grossen Menge.“ Zwei Punkte kommen allerdings dabei in Betracht, die Pöhlmann in ihrem Gewicht für diese Entwicklung zu wenig betont hat, nämlich einmal die von Sokrates bei diesem seinen Auftreten fast durchweg angeschlagene Rücksichtslosigkeit des Urteils,¹⁾ wie sie sich bei Plat. Apol. 29B (ἀμαθία ἐπονείδιστος), 31D und E, besonders auch Xen. Mem. III, 5,5–7 und sonst noch aller Orten äussert; sodann die starke Möglichkeit, dass die grosse Masse diese „Aristokratie des Geistes“²⁾ missverstand und in politischem Sinne umdeutete.³⁾ Das dritte erregende Moment in dieser Tragödie bilden die Angriffe des Aristophanes, durch die „der leichtfertige Poet gegen das Opfer seiner Laune die gefährlichsten Instinkte wachruft, die in der Masse leben: den Widerwillen und den Argwohn der Ignoranz gegen die Überlegenheit der höheren Bildung,

¹⁾ Mehr Material bei Roemer: „Zur Kritik und Exegese der Wolken des Aristophanes“ S. 230¹ und bei Pöhlmann selbst S. 90⁵.

²⁾ Roemer a. a. O. S. 229 ff., Pöhlmann S. 79 ff., Döring a. a. O. S. 547.

³⁾ Ähnlich Windelband: „Platon.“ (Frommanns Klass. d. Philos. IX².) S. 17–18.

den Hass altgläubiger Beschränktheit, die Lust an Verhöhnung und Verketzerung,“ ja wie Pöhlmann S. 89 weiter zeigt, sogar schon „den Geist der Gewaltsamkeit.“ Der offene, gewaltsame Ausbruch dieser Gegensätze wurde allerdings durch die in Athen herrschende Freiheit des Wortes¹⁾ hinausgeschoben, bis ihn die allgemeine politische Lage hervorrief, durch welche die nach der Vertreibung der Dreissig wiedererstandene Demokratie förmlich dahin gedrängt wurde, „dass nach der siegreichen Niederwerfung der oligarchischen Reaktion auch die geistige Reaktion gegen die moralischen Grundlagen der Massenherrschaft, wie sie die Sokratik vertrat, nicht unangefochten blieb.“²⁾ Die nächste Zeit nach jenem sturmbewegten Jahr 403 beschäftigte die Demokratie allerdings noch zu sehr mit äusseren Verhältnissen, zumal mit den Oligarchen in Eleusis, die erst durch Krieg gezwungen werden mussten, in den athenischen Staatsverband zurückzukehren, so dass Attika erst im Jahre 401/0 aufs neue geeinigt war³⁾ und damit erst freie Bahn geschaffen war für die Rache der nervös überreizten demokratischen Empfindlichkeit. So lagen denn die Dinge in Athen, als nunmehr Meletos im Jahre 399 beim βροσιλεύς⁴⁾ die unter seinem Namen gestellte Klage einreichte, die wir schon aus der Wahl der Behörde selbst auch ohne weitere Belege⁵⁾ als eine Klage auf Asebie⁶⁾ erkennen könnten, und sich damit auf einen Rechtszustand stützte, der nach Plut. Pericl. 32 erst seit wenigen Jahrzehnten, etwa seit dem Jahre 434/3 bestand: „Erst seit dem Volksbeschluss des Diopeithes konnte in Athen Unglaube gegenüber der Volksreligion Gegenstand einer öffentlichen Klage werden, und auch dann ist, wie die überraschend freie Diskussion über Sein und Nichtsein der Gottheit

¹⁾ Plat. Gorg. 461 E: Ἀθήναζε . . . οὗ τῆς Ἑλλάδος πλείστη ἐστὶν ἐξουσία τοῦ λέγειν. Ähnlich Dem. Phil. III 3.

²⁾ Pöhlmann S. 97. Ähnlich Zeller II, 1. S. 217.

³⁾ Beloch: „Griech. Gesch.“ II S. 125.

⁴⁾ Plat. Theaet. 210 D; Euthyphr. 2 A.

⁵⁾ Plat. Euthyphr. 5 C, 12 C; Apol. 35 D.

⁶⁾ Kein blosser Zufall ist es, dass ganz kurz vorher auch Andokides durch den Demagogen Kephisios von neuem wegen Asebie auf die Anklagebank gebracht wurde. Interessant ist hier auch der Umstand, dass bei Ps. Lysias VI, 37—41 mit der Möglichkeit gerechnet wird, der Beklagte werde sich auf die (noch zu besprechende) Amnestie berufen, was er auch in seiner Verteidigung (Andoc. de myst. 90—91, 103—109, 140) wirklich thut.

beweist, keineswegs eine irgendwie konsequente Verfolgung eingetreten. War doch das eigentlich treibende Motiv jenes Volksbeschlusses nicht ein spezifisch religiöses, sondern ein wesentlich politisches! Ein Motiv, das sich auch unschwer bei allen anderen Religionsprozessen erkennen lässt, die uns aus Athen überliefert sind. Die Religion wird hier gewaltsam in die politischen Streitigkeiten hereingezerzt, sie wird zu einem Faktor der Politik, zu einer Waffe im Dienste der Parteileidenschaft.“ So schildert Pöhlmann S. 122 diese Gestaltung der Verhältnisse, die er an einer anderen Stelle S. 99 auch psychologisch motiviert: Der antiken Staatsreligion „mit ihrem unpersönlichen Thun und Denken in Formeln, Regeln und Gebräuchen entspricht die die Menge beherrschende Anschauung, dass für diesen von den Göttern geforderten Kult die Gesamtheit solidarisch verhaftet sei, wer ihn schädigt, den Zorn der Himmlischen auf diese Gesamtheit herabzuziehen vermöge. Was konnte es da vor einem Massengericht, wie es die Heliäa war, eine schärfere Waffe gegen einen Angeklagten geben, als die Klage auf Asebie?“ Kein Wunder, dass — wie der „Att. Proz.“ S. 372 im Anschluss an Leop. Schmidt: „Die Ethik der alten Griechen“ S. 25 ff. auseinandersetzt — „in den uns näher bekannten Fällen dieser Art sich fast überall nachweisen lässt, dass der Klage vielmehr ein politisches Motiv zu Grunde lag und der Atheismus nur als Vorwand diente.“ Und dies ist eine notwendige Entwicklung. Denn ist überhaupt in der antiken πόλις, dem „Stadtstaat“, in dem, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, „Staat und Kirche“ zu einer so unlösbaren Einheit¹⁾ verwachsen waren, eine Klage auf Asebie ohne politischen Beigeschmack denkbar? Diese Verquickung von politischen und religiösen Momenten war zudem noch durch den Umstand erleichtert, dass dem attischen Recht eine scharfe Bestimmung der als ἀσέβεια zu qualifizierenden Verbrechen und Vergehen gefehlt hat, so dass dem Ermessen der Richter und, wie ich dieser nach dem „Att. Proz.“ S. 368 gegebenen Darstellung beifüge, der Ankläger ein weiter Spielraum gelassen war. Und diese Verquickung

¹⁾ Die Orakel z. B. waren nicht bloss ein religiöses, sondern auch ein politisches Institut (Zeller II, 1. S. 226). Trefflich behandelt die ganze Frage Burekhardt: „Griech. Kulturgeschichte“ I. S. 83 ff.

von politischen und religiösen Motiven lag auch im sokratischen Prozess vor und führte zu jener eigenartigen Formulierung der *γραφή*, deren wenig scharfe Prägung gerade aus diesem Zusammenfließen der beiden Momente sich erklärt. Denn ist im ersten Teil der Klage das *θεὸς οὐ νομίζων* ein religiöses, so ist der erläuternde Zusatz: *οὗς ἡ πόλις νομίζει, ἕτερα δὲ δαιμόνια καινὰ* (εἰσφέρων) doch auch ein politisches Moment, und die gleichen Fäden laufen auch im zweiten Teil der Klage durcheinander. Denn hier ist Schanz allerdings zuzugestehen, dass das *διαφθείρων τοὺς νέους* auch auf die Lehre neuer und die Leugnung der alten Gottheiten Bezug hat, aber dabei bleibt festzuhalten, dass es zum vorwiegenden Teil doch der politischen Seite des Prozesses gewidmet ist, den Pöhlmann nach Apol. 39C als einen (politischen) Racheakt bezeichnet.

Doch weshalb hat man für diese politische Aktion wenigstens insofern eine stärkere religiöse Deckfarbe gewählt, als man den politischen Klagebestandteil als solchen mehr zurücktreten liess und den religiösen ganz in den Vordergrund rückte? Die Antwort ist nur halb, wenn Pöhlmann wiederum nach Platons Euthyphr. 3B hervorhebt, dass Meletos wusste, dass „der grosse Haufe für derartige Beschuldigungen besonders empfänglich ist“ (*εἰδὼς ὅτι εὐδιόβολα τὰ τοιαῦτα πρὸς τοὺς πολλούς*). Die volle Wahrheit erkennen wir erst, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass, trotzdem nach der Darstellung Platons im Menon die Ursache des Grolles des Anytos gegen Sokrates auch eine politische war, doch der Weg einer rein politischen Anklage auf *δήμου καταλύσεως* für ihn, die „Seele der Anklage“, den hervorragendsten Gesinnungsgenossen des Thrasybulos,¹⁾ durchaus ungangbar war, nachdem eben diese Führer der Demokratie nach ihrer siegreichen Erhebung gegen die Oligarchen eine allgemeine und fast vollständige Amnestie²⁾ bewilligt hatten, dieselbe Amnestie, auf welche sich selbst Andokides in seinem Asebieprozess mit Erfolg berufen hatte. Anytos musste also das Odium meiden, das sich an den Bruch des auch von ihm beschworenen Aktes notwendig knüpfen musste

¹⁾ Xen. Hell. II, 3,42. Isocr. XVIII,23. Ἀθην. πολ. 34,3.

²⁾ Xen. Hell. II, 4,39. Andoc. de myst. 90—91. Ps. Lys. VI, 37—41. Aeschin. in Tim. 39. Ἀθην. πολ. 39,6. Corn. Nep.: Thrasyb. 6 (Zur Sache: Stahl; „Über athenische Amnestiebeschlüsse“ Rhein. Mus. XLVI. S. 250 ff.)

und geeignet war, den Ausgang des Prozesses in einem für ihn und sein Endziel ungünstigen Sinne zu beeinflussen.¹⁾ So traf man den Ausweg, den Prozess aufs religiöse Gebiet zu verlegen, wo „bei der elastischen Natur des Begriffes“²⁾ ἀσεβεία gleichwohl auch politische Faktoren mitwirken konnten. Hatten sich also die Kläger aus diesen Gründen entschlossen, ihre Klage durch Meletos beim βασιλεύς einreichen zu lassen, so ergab sich damit an sich schon für sie zugleich ein formal-juristischer Hinderungsgrund, den doppelten Klaginhalt auch durch einen doppelten Grund der Klage zum Ausdruck zu bringen, also wie das religiöse Element der Klage durch ἀσεβείας, so das politische Element etwa durch δήμου καταλύσεως (oder etwa durch das nach dem „Att. Proz.“ S. 426 noch nicht völlig aufgeklärte ἀδικεῖν τὸν δῆμον?³⁾ wiederzugeben, d. h. durch einen Klagegrund, für den in den letztgenannten Fällen das Kollegium der Thesmotheten, nicht aber der βασιλεύς zuständig war. Aus allen diesen Gründen wählten sie die Form der Klage, die ihrer Fassung nach einerseits das religiöse Moment der Klage in den Vordergrund rückte, andererseits aber durch das zweideutige τοὺς νέους διαφθείρων Gelegenheit bot, in dem Prozess auch die Politik⁴⁾ mitsprechen zu lassen. Die oben als authentisch erwiesene γραφή bei Xenophon zeigt durch ihre Anaphora ἀδικεῖ μὲν — ἀδικεῖ δέ nicht minder deutlich als das von Platon gewählte schwächere τέ — καί, dass die Ankläger in ihrer Klageschrift sich wenigstens durch dieses formale Element den doppelten Inhalt der Klage wahren wollten.

Doch wie verhält sich nun Platon zu der durch dieses Vorgehen geschaffenen Sachlage? Sind es wirklich, wie wir oben noch angenommen haben, künstlerische Momente allein, die hier in Betracht kommen, künstlerische Momente allein, die ihn veranlassen, sich, wie wir oben gesehen haben, den vollen Wortlaut zu schenken, und künstlerische Momente, die ihn verlocken, die zwei

¹⁾ Isocr. XVIII, 2. Ἀθην. πολ. 40, 2.

²⁾ „Att. Proz.“ S. 369.

³⁾ Alsdann würde immerhin aus dem ἀδικεῖ δέ καὶ τοὺς νέους διαφθείρων dieser spezielle politische Sinn hervorleuchten.

⁴⁾ Damit waren die uns aus Mem. I, 2 geläufigen Angriffe auf Sokrates in sittlicher Hinsicht verbunden, ein Vorgehen, das mit dem politischen Charakter der griechischen Sittlichkeit zusammenhängt (vgl. Zeller a. a. O. II, 1⁴ S. 171).

Klagepunkte in 26B in einen zusammenzuziehen? Nein, hier waltet doch auch ein gutes Teil sophistisch-rhetorischer Berechnung ob, die ja auch bei ihm in der dialektischen Widerlegung der Klagepunkte zum Durchbruch kommt. Und um es kurz zu sagen: Platon verdoppelt so wenig den historischen Kern der Klage, wie Schanz S. 72 meint,¹⁾ dass er ihn vielmehr sich umgekehrt absichtlich und mit Vorbedacht vereinfacht, um sich damit ihre Widerlegung zu erleichtern. Das thut er ja nur in Konsequenz der Thatsache, dass die Ankläger ihre wahren politischen Motive hinter ihren vorgeschobenen religiösen zurücktreten liessen. Er nützt diese innere Schwäche der Ankläger aus, denn damit haben sie in Wahrheit ihren Standpunkt zu ihren Ungunsten verschoben. Hier liegt der Grund, weshalb er den religiösen Punkt der Anklage, der einem Angriff so viele schwache Stellen bot,²⁾ einseitig herausgreift, was ihm seine Apologie wesentlich erleichtert. Das Thema der zu widerlegenden politischen Punkte lässt er inhaltlich allenthalben, nach seiner formalen Seite an manchen Stellen fallen.³⁾ Denn die litterarische Verteidigung seines Meisters richtet sich von dem übel unterrichteten athenischen Volk an das besser zu unterrichtende, an die Adresse der athenischen Demokratie, wie die häufige Anrede: ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι zeigt, die neben dem andern,

¹⁾ Völlig unhaltbar ist sein Hauptargument, der Angeklagte verschiebe den Klagegrund zu seinen Ungunsten, wenn er sich von Meletos die Anklage dahin erläutern lasse, dass Sokrates Atheist sei. Denn Apol. 26C gehört, wie 24E und 25D, zu jenen dialektischen Alternativen, die den Gegner verlocken sollen, durch die Wahl des für sein Gegenüber ungünstigsten Gliedes sich auf ein Gebiet zu begeben, wo er mühelos ad absurdum zu führen ist. Wiederum ist die Probe für diese Behauptung das von Platon für Meletos gewählte ἡθός, durch das er ihn verleitet werden lässt, Dinge zu behaupten, die zu behaupten er ursprünglich gar nicht im Sinne hatte und nicht im Sinne haben konnte.

²⁾ Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Gomperz a. a. O. II. S. 83: „Auf den Kern der Anklage, den Vorwurf religiöser Heterodoxie, gab es offenbar keine stichhaltige Erwiderung.“ (?)

³⁾ Hier kam ihm zu gleicher Zeit der Doppelaufbau seiner Apologie zu Hülfe: In der fiktiv-litterarischen Klage konnte er keine politischen Momente aufnehmen, da auch Aristophanes, auf dessen Angriffen sich dieser Teil besonders aufbaut, aus den von Pöhlmann S. 89³ gegebenen Gründen seine Angriffe nicht auf politische Gebiet hinübergespielt hat. Um so weniger auffallend war es dann, wenn dieser Punkt in der Behandlung der parallel laufenden juristischen Klage stellenweise ganz zurücktrat.

von Schanz S. 142,2 angedeuteten Zweck auch noch diese litterarische Absicht zum Ausdruck bringen soll. Vor der attischen Demokratie Sokrates und seine politischen Ansichten zu verteidigen, war indessen ein recht heikles Geschäft: ¹⁾ den Sokrates, zu dessen Schülern neben Kritias und Alkibiades auch ein Xenophon und Charmides ²⁾ gehört hatten, den Sokrates, der nach Mem. I, 2,9 sich erkühnt hatte, an der Grundlage der attischen Demokratie zu rütteln, an dem Dogma der Masse, dass von vornherein jeder Staatsbürger durch seine Wahl oder Erlosung ³⁾ zum Beamten oder Feldherrn zugleich auch die Befähigung zu einem solchen, überhaupt zu jedem Amte erhalte. Denn πάντες τὰς πλείστας ἀρχὰς ἄρχειν οἴονται δύνασθαι. ⁴⁾ Wem daher der Gott Demos ein Amt gibt, dem gibt er durch eben diesen seinen Beschluss auch den Verstand.

Doch da höre ich gleich zwei Einwände: Erstens nach Schanz S. 36 sei jene Memorabilienstelle nur ein Citat aus Polykrates. Hierauf ist zu entgegnen, dass der gleiche Vorwurf gegen Sokrates auch bei Aristot. Rhet. B 20. 1393b 4—9 enthalten ist, eine Stelle, von der man aus verschiedenen Gründen nicht behaupten kann, dass sie aus den Memorabilien und damit indirekt oder gar direkt aus Polykrates entnommen sei. Weiter wird die oben ausgesprochene Ansicht durch eine Reihe anderer Stellen aus den Memorabilien als sokratisch gesichert: Mem. I, 7,5; III, 5,21—24; 9,10; IV, 2,2 . 6.

Der zweite Einwurf nach Schanz S. 53 wäre, dass in der öffentlichen Klage Alkibiades, der „Freund“ und Gesinnungsgenosse des Anytos, überhaupt Sokrates nicht vorgerückt werden konnte. ⁵⁾ Damit wäre also Alkibiades als „Musterdemokrat“ hin-

¹⁾ Zeller a. a. O. II,1 S. 221.

²⁾ Zeller a. a. O. S. 210; Gomperz a. a. O. S. 77—78.

³⁾ Es ist also der alte Wein des Sokrates, den sein Schüler Antisthenes in neue Schläuche giesst, wenn es von ihm bei Diog. Laert. VI, 1,8 heisst, er habe die Athener aufgefordert, τοὺς ὄνους ἱπποὺς ψηφίσασθαι mit der Begründung: ἀλλὰ μὴν καὶ στρατηγοὶ φαίνονται παρ' ὑμῖν μηδὲν μαθόντες, μόνον δὲ χειροτονηθέντες. Dass in dieser Kritik bereits die Forderung eines „unabhängigen“ und, füge ich hinzu, berufsmässigen, „wissenschaftlich gebildeten Beamtenstandes an Stelle der wechselnden Funktionäre des Volkswillens“ liegt, hat Pöhlmann S. 83 mit Recht betont.

⁴⁾ Aristot. Pol. VI, 3,15. 1291b.

⁵⁾ Dagegen trefflich Zeller II, 1⁴, S. 212³ (Schluss).

gestellt worden, der Mann, der einmal selbst in den berühmten Doppelprozess wegen Mysterienverspottung und des Hermensturzes verwickelt war, ohne dass seine Unschuld klar bewiesen worden wäre, und der Mann, dem Thuk. VI, 89 die Worte in den Mund legen durfte, die Demokratie sei für alle Vernünftigen eine offenbare Thorheit. Dazu kommt, dass man im parteipolitischen Leben leichter einem offenen Gegner als einem Abtrünnigen verzeiht, ein Satz, dem Köstlin in seiner „Ethik des klass. Altertums“ I S. 294 Anm. für unseren Fall mit folgenden Worten Ausdruck verleiht: „Dass Alkibiades auf seinem Zuge nach Sizilien der Vorladung vor das athenische Volksgericht nicht folgte, von welchem Gerechtigkeit nicht zu erhoffen war, das mögen ihm freilich die Volksführer, die so gut wie Tyrannen am „Verbannen, Vermögen einziehen und Töten“ (Plat. Gorg. 466—69) ihre Freude hatten, ebenso sehr oder noch mehr übel genommen haben, als dem Kritias die unermessliche Fülle von Elend, die er durch obige drei Dinge über athenische Bürger und Familien brachte.“ Nach diesen beiden Richtungen hin konnte, ja musste Alkibiades in der Anklage geradezu als das typische Beispiel für Jugendverderb nach der religiösen wie nach der politischen Seite gegen Sokrates ins Feld geführt werden. Überdies konnte ja in den Anklagereden mit Bedauern darauf hingewiesen werden, dass die anerkanntermassen herrlichen Anlagen des damals schon verstorbenen Alkibiades, die so viele und darunter auch Anytos anzogen, ganz andere Erwartungen erwecken mussten und leider nur durch den nachhaltig ungünstigen Einfluss des Sokrates zeitweise auf so schlimme Bahnen in seinem religiösen wie politischen Leben gelenkt wurden. Wir sehen also, das politische Verhältnis des Anytos zu Alkibiades musste nicht notwendig einen Hinderungsgrund bilden für eine Erwähnung des letzteren in der Anklage. Das persönliche „Verhältnis“ vollends, das Schanz S. 20 mit einem vorsichtigen „soll“ einführt, ist doch durch Plut. Amat. c. 17 und Athen. XII, 47 noch zu wenig sicher begründet, um so weittragende Konsequenzen daraus zu ziehen, ganz abgesehen davon, dass Plut. Alkib. c. 4 die Sache in ganz anderem Licht erscheinen lässt.¹⁾ Wenn man sich mit Schanz S. 53 auf Plat. Apol. 33A beruft und aus den dort

¹⁾ Dazu Zeller a. a. O. II, 1⁴, S. 204⁶.

angeführten διαβάλλοντες den Schluss zieht, „dass nicht die κατηγοροί vor Gericht von den Schülern des Sokrates, welche politischen Schiffbruch erlitten, gesprochen haben,“ so übersieht man, dass gerade Schanz S. 93 trefflich darthut, „dass in der Volksmeinung die διαφθορά τῶν νέων den Kern der διαβολή bildete,“ und dass andererseits Platon die Kläger und besonders Meletos stets als Vertreter dieser διαβολή vor Gericht hinstellt. Man vergleiche nur statt vieler Beispiele 19B und 23E, woraus sich doch ergibt, dass an unserer Stelle mit den διαβάλλοντες nicht nur die irreführte öffentliche Meinung, sondern auch die Ankläger bezeichnet sind, die sich zu deren Sprachrohr machen. Dazu kommt noch ein weiterer Grund: In Apol. 21A, an der einzigen Stelle in der ganzen Schrift, an der ein Anhänger des Sokrates als Einzelperson mit Namen aufgeführt wird, fällt die besondere und breite Charakterisierung des Chairephon nach seiner gut demokratischen Gesinnung auf, wenn es dort von ihm heisst: ξυνέφυγε τὴν φυγὴν ταύτην καὶ μεθ' ὁμῶν κατήλθεν. Schanz bemerkt denn auch sehr richtig zur Stelle, dies sei geschehen, um darauf aufmerksam zu machen, dass auch die demokratische Gesinnung kein Hindernis für die Freundschaft des Sokrates war. Er erkennt also, was für unsere Beweisführung ein hochwillkommenes Zugeständnis ist, hier ein politisches Moment an, erfasst aber seine Bedeutung nur halb, wenn er meint, die Erwähnung dieses Faktums sei nur geschehen, um eine captatio benevolentiae anzubringen. Denn der Umstand ist zu betonen, dass die breite Hervorhebung der Thatsache, dass einer seiner Schüler ein überzeugter Demokrat und Märtyrer dieser Überzeugung war, nur hier Platz finden konnte, da sonst in diesem Teil der Apologie, der eigentlichen refutatio¹⁾ (in der doch ein derartiges Argument nicht fehlen durfte, wenn der Prozess wirklich ein politischer war), kein Schüler genannt wurde. Platon erbringt also an dieser Stelle stillschweigend den Gegenbeweis gegen die Behauptungen der Anklage, Sokrates habe durch seine Lehre so schlechte Demokraten oder gar solche Aristokraten erzogen, wie es Alkibiades einerseits und Kritias anderseits war.

¹⁾ Die rhetorische Gliederung der Apologie ist bekanntlich folgende: exordium (c. I), refutatio (c. II—XV), probatio (c. XVI—XXIV), aestimatio (c. XXV—XXVII), peroratio (c. XXIX—XXIII).

Hier wollen wir gleich noch die Frage erledigen, ob sich nicht etwa sonst noch in der Apologie des Platon Spuren finden, aus denen sich ergibt, dass der Prozess wirklich wie der Gott Janus zwei Gesichter hatte, ein politisches und ein religiöses. Da fällt uns sofort eine Stelle bei, nämlich 19B, wo Sokrates in dem bedeutsamen Moment, in dem er nach seiner Einleitung zur eigentlichen Verteidigung übergeht, dies mit den vielsagenden Worten thut: ὅμως τοῦτο μὲν ἵτω, ὅπῃ τῷ θεῷ φίλον, τῷ δὲ νόμῳ πειστέον καὶ ἀπολογητέον, wodurch Platon den Sokrates, welcher der ἀσεβεία beschuldigt ist, als εὐσεβής, ihn, der auf νέων διαφθορά angeklagt ist, als εὐνομος erscheinen lässt. Worin wird also dieser Jugendverderb sich geäußert haben? Doch wohl in politischem Sinne! Ja der eines politischen Vergehens wegen Beklagte muss nach Platon seinen Anklägern gegenüber als Hüter der Gesetze auftreten, so Apol. 25D: καὶ γὰρ ὁ νόμος κελεύει ἀποκρίνεσθαι, ganz in der apologetischen Absicht, welche die Thätigkeit des angeblichen ἀσεβής als θεοῦ λατρεία¹⁾ darstellt.

Sodann ist die Thatsache zu betonen, dass in den beiden Kapiteln (c. 12 und 13), die der Widerlegung der νέων διαφθορά gewidmet sind, diese Widerlegung sich allerdings in rhetorisch-dialektischen Bahnen bewegt, aber nicht verfehlt, ihre Voraussetzungen dem Gebiet des öffentlichen Lebens zu entnehmen; also werden in Kap. 12 die νόμοι, die δικασταί, die ἀκροαταί d. h. das Publikum in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die βουλευταί, οἱ ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ und schliesslich πάντες οἱ Ἀθηναῖοι eingeführt; und in Kap. 13 ist die Grundlage für den ganzen dialektischen Aufbau der Satz: πότερον ἔστιν οἰκεῖν ἄμεινον ἐν πολίταις χρηστοῖς ἢ πονηροῖς. Auch aus einer anderen Kapitelreihe, aus der uns schon geläufigen Darstellung der Kap. 6—8 klingt doch ganz deutlich ein politischer Ton heraus: Platon zeigt den Meister im Kampf mit den eingewurzelten Volksmeinungen über die Stellung der Staatsmänner, Dichter und Handwerker, in einem Kampf, in dem er ihn an den Grundfesten des demokratischen Staates rütteln lässt, wenn er den Staatsmännern jedes Fachwissen abspricht und von der Einbildung der beiden letzten Klassen redet, die wegen ihrer relativen Tüchtigkeit im Beruf sich nun auch in absolutem Dünkel berufen fühlen,

¹⁾ Dieselbe Absicht mit stark ironischer Färbung 35C—D (ἔσια — ἀσεβείας).

in den anderen Dingen, u. z. wie wir gesehen haben, besonders in den politischen Dingen ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Denn „Wissenschaft kannten und begehrten die Bürger Athens nicht, aber ‚Alles wissen‘, in Alles dreinreden, das wollten sie, da jeder zum Miturteilen, Mitraten und Mithandeln in allem, was vor das Forum der Öffentlichkeit kam, sich berufen glaubte und wirklich ein sehr reges geistiges Treiben überall vorhanden war; da musste Sokrates mit seiner unermüdlich daherkommenden, zudem scharf ironisch gewürzten Kritik Vielen als ein unbequemer Störer des Behagens erscheinen, in welchem man sich so gerne bewegt hätte.“¹⁾ Doch musste er nicht mit dieser kritischen Tätigkeit zugleich, ebenso wie in Xen. Mem. I, 2,9, die Vorbedingungen des demokratischen Parteidogmas negieren, dass jeder Bürger auch jedes Amt im Staat zu bekleiden das Recht und damit auch die Fähigkeit besitze? Und diese negative Kritik des Sokrates wurde nach der Volksmeinung nicht etwa durch eine rege aktive Beteiligung an den brennenden Fragen über Wohl und Wehe des Staates ausgeglichen, sondern Platon lässt seinen Meister in allerdings ironisch vertieftem Sinn bekennen: *καὶ ὑπὸ ταύτης τῆς ἀσχολίας οὐτε τι τῶν τῆς πόλεως πρᾶξαι μοι σχολή γέγονεν ἄξιον λόγου οὐτε τῶν οἰκείων.*²⁾ Indirekte apologetische Tendenz gegen die Anklage in diesem Sinne hat auch die Betonung seiner drei Feldzüge (28E) und zweier markanten Episoden in Erfüllung seiner Bürgerpflichten, die wir genauer betrachten müssen. Zuerst wird (32B) seine Standhaftigkeit gegenüber dem Toben des Demos, dann aber (32C—D in viel breiterer Darstellung) gegenüber dem tyrannischen Wüten der Dreissig gezeigt und dies in bewusster und wohlüberlegter Steigerung. Denn es soll damit bewiesen werden, dass, wenn Sokrates dort dem Demos gegenübertrat, er dies nicht aus Parteigegensätzen gegen ihn that, wie man wohl glaubte, sondern aus innerer Überzeugung, wie er sie auch gegenüber den verhassten Oligarchen bethätigt hat.

Wir sehen also, wir müssen uns den in der Klage mitunterlaufenden politischen Charakter des Vorgehens gegen Sokrates erst aus Andeutungen bei Platon rekonstruieren: Er hat ihn aus den

¹⁾ Köstlin a. a. O. S. 290.

²⁾ Apol. 23B. Dazu vgl. 31C ff., 36B.

schon oben angegebenen Gründen absichtlich seinem Inhalt nach unterdrückt und gibt ihm nur indirekt Ausdruck. Und eines dieser Ausdrucksmittel ist wieder ein Kunstmittel, das Schanz S. 66 so trefflich erkannt und fein charakterisiert, aber ungenügend in seinem Zweck gedeutet hat: „Die offizielle Klage lässt noch ein mit Absicht gewähltes Kunstmittel erkennen: Die zweite Hälfte kehrt nämlich zu der erstern zurück, indem sie nochmals den Anklagepunkt, dass Sokrates der Verderber der Jugend ist, aufgreift. Der Aufbau ist also palindromisch erfolgt. Was die Palindromie der Periode im Kleinen ist, das ist die Palindromie der Komposition im grossen. Doch weshalb diese „Palindromie im grossen?“ Kein formales Kunstmittel, sondern eine Ausgeburth des Bedürfnisses stellt sie dar, wenigstens in der räumlichen Verdoppelung dieses Klagepunktes einen Ausgleich¹⁾ zu schaffen gegen seine inhaltliche Entleerung und Vereinseitigung.

Haben wir nun bei Platon eine Reihe von indirekten Andeutungen für diese inhaltliche Vereinseitigung der Klage aufzuspüren vermocht, so wollen wir nun auch bei Schanz eine Prüfung anstellen, ob er seine Hypothese von der Einseitigkeit der historischen Klage, eine Hypothese, die nur auf Platons Darstellung aufgebaut ist, auch allenthalben konsequent durchzuführen vermag. Schon oben haben wir ihm das Zugeständnis abgenommen, dass ein politisches Moment in 21A liege, wenn nach seiner Erklärung die dort gegebene Erwähnung der Teilnahme Chairephons an der demokratischen Gegenrevolution deshalb erfolgt, um zu zeigen, dass auch die demokratische Gesinnung kein Hindernis für die Freundschaft des Sokrates war. Weiter muss auffallen, dass Schanz S. 54 die Möglichkeit zugibt, „dass die Kläger in ihren Reden auch andere Dinge gegen Sokrates vorbrachten.“ Und diese Möglichkeit, dass diese Dinge politische Dinge waren, will ich aus den wenigen Zügen zur Wahrscheinlichkeit erheben, die uns aus den historischen Anklagereden des Anytos und Meletos erhalten sind. Nach Sokrates (29C) hat sich nämlich Anytos geäussert: ἢ τὴν ἀρχὴν οὐ δεῖν ἐμὲ δεῦρο εἰσελθεῖν ἢ, ἐπειδὴ εἰσῆλθον, οὐχ οἶδον τ' εἶναι τὸ μὴ ἀποκτεῖναι με. Schanz interpretiert diese Alternative

¹⁾ Eine andere Erklärung dieses Punktes gibt Gomperz a. a. O. II. S. 83. Er sieht darin das rhetorische Mittel des ordo Homericus.

folgendermassen: „Am besten wäre es gewesen, wenn Sokrates sein Verbrechen nicht begangen hätte, nachdem er es aber einmal begangen, muss ihn die Strafe treffen.“ Dieser, wie mir scheinen will, im ersten Teil der Alternative etwas gezwungenen Erklärung setze ich eine andere gegenüber: Wenn Sokrates nicht verurteilt, sondern freigesprochen wird, so hätte man die Anklage überhaupt besser unterlassen.¹⁾ Denn dann wird sein Treiben, das sich in letzter Linie gegen den Staat richtet, vom Staat durch den Freispruch gewissermassen sanktioniert, von dem Staat, dessen Bestand bei der immer mehr um sich greifenden Korruption der Jugend infolge seiner Lehrthätigkeit alsdann gefährdet erscheint. Hier spricht, so sieht man, der demokratische Parteidoktrinär, der Partei und Staat identifiziert, der den Bestand seiner Partei höher hält als das wohlverstandene Interesse des Staates an den Reformversuchen des Sokrates, welcher glaubte, durch den Auf- und Ausbau eines sozial-ethischen Intellektualismus,²⁾ durch Hebung des geistigen und sittlichen Standpunktes der Individuen das Heilmittel gegen die Schäden in Staat und Gesellschaft gewinnen zu können. Also Parteidoktrin, politischer Neid und Gehässigkeit blicken aus diesen Worten des demokratischen Freiheitshelden, die durch 23C: ἐπακολουθοῦντες . . . οἱ τῶν πλουσιοτάτων ἀντόματοι erst recht beleuchtet werden. Und seltsam, auch bei dem jetzt noch allein übrig bleibenden direkten Zug, der uns aus den historischen Klagereden erhalten ist, spielen politische Motive mit. Wenn sich nämlich Meletos (nach Apol. 24B) ἀγαθός τε καὶ φιλόπολις nennt, so „motiviert (nach Schanz z. St.) wahr-

¹⁾ Noch anders Gomperz a. a. O. II, S. 80.

²⁾ Dies zu dem von Döring a. a. O. eingeführten Versuch, in der Sokratik ein soziales Reformsystem zu sehen. Indessen obschon er S. 52 ff., 544 ff. und 595 ff. auch Platon in den Rahmen der Untersuchungen einbezieht, so hat er doch von den Hauptstellen, die hier für die Sokratik in Betracht kommen, Apol. 30A und B teilweise verkannt und 36C völlig unberücksichtigt gelassen. Neuerdings findet sich unsere Ansicht auch durch F. Cauer: „Die Stellung der arbeitenden Klassen in Hellas und Rom“ in den Neuen Jahrb. f. kl. Altert. 1899 S. 691¹ bestätigt: „Was Sokrates reformieren wollte, waren die herrschenden ethischen Anschauungen und die durch diese Anschauungen bestimmten Richtungen des Willens. Wenn diese von innen heraus umgewandelt waren, so ergab sich die Besserung der äussern Zustände von selbst.“ Freilich keine neue Weisheit! Vgl. Steinhart Einl. z. Apol. S. 243.

scheinlich der Kläger damit seine Stellung zur Klage“ und diese Motive liegen nach ihm in seinem „ehrenfesten, patriotischen Sinn.“¹⁾ Wenn man aber dies zur Begründung einer Klage vorbringt, dann wird man dem Beklagten doch offenbar diese Gesinnung absprechen, und Meletos also im vorliegenden Fall etwa die Gesinnung eines *μαρώτατος*²⁾ *τε καὶ μισόπολις* dem Sokrates imputieren müssen, um die Klage begründet erscheinen zu lassen. Ist dies der Fall, so zeigt auch diese Äusserung des Meletos eine politische Färbung.

Und nun zu einem neuen Punkt: Also Schanz gibt für die gerichtliche Klage auch noch die Berührung anderer als rein religiöser Dinge zu. „Allein“, fährt er fort, „diese Dinge waren *ἔξω τοῦ πράγματος* und konnten nur den Zweck haben, die Verurteilung wegen *ἀσέβεια* den Richtern plausibler zu machen.“ Hier muss man einwenden, dass die Athener sehr empfindlich gegen eine so breite Behandlung von Dingen *ἔξω τοῦ πράγματος* waren, wie sie tatsächlich gewesen sein muss, wenn die Punkte, die wir bisher als Teile des politischen Klagegrundes behandelt haben, wirklich keine solche Grundlage besaßen. Dass diese Empfindlichkeit herrschte, zeigt sogar Platon in seiner litterarischen Apologie, wo er zweimal und hier doch ohne jeden Grund (18A und dazu Schanz S. 119,4, und 18D—E und dazu Schanz S. 123,1) auf diese Empfindlichkeit Rücksicht nimmt, deren Verletzung dem Redner die Entziehung des Wortes kosten konnte. *Ἐξω τοῦ πράγματος* war ferner die von Schanz S. 53 als möglich erwähnte Schülerschaft von Kritias, Xenophon und Charmides, eine Erörterung, die sich doch wohl auf politischen Bahnen bewegte. *Ἐξω τοῦ πράγματος*

¹⁾ Volkmann: „Die Rhetorik d. Griech. u. Röm.“ 1885² S. 129: „Glaubwürdigkeit findet der Redner überhaupt, abgesehen von den Beweisen, die er für seine Sache vorbringt, durch dreierlei, durch Einsicht, Tugend und Wohlwollen. Er wird also sagen, dass er zum Auftreten vermocht sei durch die Pflicht der Verwandtschaft, oder der Freundschaft, womöglich durch das Interesse des Staats, das er suchen muss mit seinem eigenen Interesse geschickt zu verbinden.“ Cum grano salis gilt auch für die Stellung des Angeklagten, was a. a. O. S. 131 dargethan wird: „Die Person des Anklägers wird durch die Umkehr aller dieser Punkte angegriffen. Dies gibt das *προσέμουν ἐκ διαβολῆς*. Gegen die Mächtigen erregen wir Gehässigkeit, gegen den Niedrigen Verachtung, gegen den Gemeinen und Gefährlichen Hass und entfremden durch dieses Dreies die Gegner der Teilnahme des Richters.“

²⁾ Auffallend ist diese Übereinstimmung zw. Aristoph. Nub. 1465 und Apol. 23D

alsdann die von Schanz aus der von ihm als echt anerkannten xenophontischen Apologie § 20 erschlossene Thatsache des historischen Prozesses, „dass in der wirklichen Klage der Vorwurf, dass Sokrates die jungen Leute bestimme, ihm mehr zu folgen als den Eltern in der That enthalten sein musste; denn wie soll die Verderbnis der Jugend anders zustande kommen, als dadurch, dass Sokrates auf sie einen grösseren Einfluss ausübt, als die Eltern, dass sie seine Worte lieber hören als die der Eltern?“ Auch dieser angeblich historische Vorwurf wäre, wie schon gesagt, ἐξω τοῦ πράγματος, denn diese Motivierung des τοὺς νέους διαφθείρειν ist keine religiöse. Wäre dieses Vorgehen juristisch fassbar gewesen, so hätte es nicht unter dem Klagegrund der ἀσέβεια vor dem βασιλεύς, sondern unter dem der γονέων κακώσεις vor den Thesmotheten verfolgt werden müssen.

So bleibt uns nunmehr übrig, auch noch mit einigen Worten die von Schanz S. 16 rekonstruierte γραφή zu streifen.

IV. SCHANZ UND DIE ANKLAGE.

Ist es hier zunächst schon auffallend, dass, trotzdem die Anklageschrift in mehreren Versionen überliefert ist, doch keine als historisch zu gelten hat, so sieht man mit einiger Verwunderung, dass er von dem Schriftsteller, dessen Wortlaut er die Authenticität abspricht, von Xenophon das Wort εἰσφέρων herübernimmt, das sonst nicht überliefert ist. Denn Favorinus muss ja für ihn wegfallen und die Hypothese zum Busiris des Isokrates, welche gleichfalls εἰσφέρων gibt, kann doch auf eine selbständige Bedeutung für eine kritische Verwertung keinen Anspruch machen.

Sodann verschwindet in seiner Fassung, „die dem Richtigen nahekommen wird,“ das ohne Zweifel historische τοὺς νέους διαφθείρων, das in allen Versionen, auch bei Plat. Apol. 24B, enthalten ist, und macht einem ταῦτα ταῦτα τοὺς νέους διδάσκων Platz, einem Ausdruck, den er der von Platon erdichteten Klageformel (19B) in der fiktiv-litterarischen Klage entnimmt. Doch täuschen wir uns nicht? Hat nicht Platon selbst diesen Ausdruck 26B verwendet? Gewiss! Aber nicht in dem Sinne, dass er für die gerichtliche Klage zu reklamieren wäre. Denn dagegen spricht zunächst die Fassung von 24C: φησὶ γὰρ δὴ τοὺς νέους ἀδικεῖν

με διαφθείροντα, die Fassung, die auch 26B wieder aufgenommen wird: ὅμως δὲ δὴ λέγε ἡμῖν, πῶς με φήεις διαφθείρειν, ὦ Μέλητε, τοὺς νεωτέρους; eine Frage, in der Sokrates eine Interpretation des inkriminierten τοὺς νέους διαφθείρειν verlangt, und die dann in der halb noch fragenden, halb schon sicheren Selbstantwort des Sokrates ihre Erledigung findet: ἢ ὁτλον δὴ ὅτι κατὰ τὴν φυγὴν, ἦν ἐγράψω, θεοὺς διδάσκοντα μὴ νομίζειν, οὐς ἡ πόλις νομίζει, ἕτερα δὲ δαιμόνια καινὰ; οὐ ταῦτα λέγεις, ὅτι διδάσκων διαφθείρω. Doch könnte man allerdings auch hieraus noch mit einiger Interpretationskunst entnehmen, dass in der historischen Klage ein διδάσκων enthalten gewesen sei, wenn nicht der besondere Ton der Frage diese Möglichkeit kurzweg abschnitte. Es ist nämlich eine Suggestivfrage, die hier wie in allen diesen dialektisch-rhetorischen Kapiteln dazu dienen soll, Meletos auf ein gefährliches Gebiet zu locken, um ihn hier zu vernichten. Dieser suggestiven Vorfrage an unserer Stelle bedarf aber Platon zur Vorbereitung der wichtigen, nun folgenden Frage, die Meletos zur Behauptung des Atheismus des Sokrates drängen soll, und ausserdem noch weiter, wie wir oben gesehen haben, einerseits um sich so einen glatten Übergang der Disposition zu ermöglichen, andererseits aber, um auf diese Weise die zwei Klagepunkte verfließen zu lassen und sich so der für ihn immerhin peinlichen politischen Rechtfertigung des Meisters überheben zu können. Wenn an irgend einem Orte, so müsste doch dies angeblich historische διδάσκων im Euthyphron überliefert sein, in dem Dialog, in dem Platon, wie wir oben gesehen haben, die Klage durchaus nur als religiöse betrachtet wissen will. Aber auch hier findet sich allenthalben das διαφθείρειν τοὺς νέους und einmal (5B) sogar in einer Parodie: ὡς τοὺς πρεσβυτέρους διαφθείροντι, aber niemals das διδάσκειν als offiziellen Ausdruck der Klage gebraucht.

Musste uns nun in der Schanz'schen Rekonstruktion der Anklageschrift das Wort εἰσφέρων schon in formeller Hinsicht auffallen, so geschieht dies in noch höherem Grad in sachlicher Beziehung. Denn wie bei dem ersten Punkt der Klage: οὐς μὲν ἡ πόλις νομίζει θεοὺς οὐ νομίζων, so ist auch bei dem zweiten: ἕτερα δὲ δαιμόνια καινὰ εἰσφέρων schon die Gesinnung, wie wir oben gezeigt haben, straffällig (ἀδικεῖ οὐ νομίζων — εἰσφέρων). Nun verhält sich aber nach Schanz's Auffassung S. 14 und 71 dieser

Klagegrund als Totalität zu dem folgenden: καὶ ταῦτα ταῦτα τοὺς νέους διδάσκων wie Gesinnung zu deren Bethätigung. Somit wäre nach dem Wortlaut von Schanz die Gesinnung in ihrer praktischen Bethätigung nur in dem besonderen Falle strafbar, dass Sokrates diesen neuen Götterglauben unter der Jugend verbreitet, nicht aber strafbar in dem noch denkbaren und Apol. 30A auch belegten Fall des εἰσφέρειν durch Lehre bei den Alten. Diese logische Konsequenz scheint es zu sein, die schon Platon veranlasst hat, das Wort εἰσφέρων in seiner Klageformel (24B) zu unterdrücken, welches ihm für die beabsichtigte Konfundierung der beiden Klagepunkte in Kap. 14 nach dieser Seite hin unbequem war. In der Formulierung Xenophons dagegen verhält sich schon οὐ νομίζων zu εἰσφέρων wie Gesinnung zur Bethätigung, die noch besonders strafbar erscheint, weil sie die schutzlose Jugend mit ihren Religion und Staat angeblich gleich gefährlichen Tendenzen vergiftet (διαφθείρων).

Auch diese Erwägungen müssen uns veranlassen, in der historischen Klageschrift zwei inhaltlich bis zu einem gewissen Grad verschiedene Klagepunkte anzunehmen.

Fassen wir nunmehr unsere Untersuchungen nochmals rekapitulierend zusammen, so zeigt sich folgendes Ergebnis:

Der Wortlaut der Anklage bei Xenophon in den Memorabilien ist in dem Umfang, in dem ihn der Historiker geben wollte, seiner Form wie seinem Inhalt nach vollkommen glaubwürdig; und wir finden durch diesen Wortlaut wie durch die Form seiner Verteidigung des Sokrates unsere Annahme von der notwendigen inhaltlichen Sonderung der zwei Klagepunkte am besten gestützt. Eine wesentliche Bestätigung empfängt die Authentizität dieses in den Memorabilien enthaltenen Wortlautes durch die als echt erwiesene Urkunde des Favorinus. Selbst die sogenannte xenophonische Apologie, deren zeitliche Priorität vor den

Memorabilien nicht aufrecht zu erhalten ist, ja deren Echtheit überhaupt dem begründetsten Zweifel unterliegt, zeigt wiederum in Anklageformel und Verteidigung zwei deutlich getrennte Anklagepunkte. Bei Platon sind die letzteren in der Apologie immerhin noch bis zu einem gewissen Grade auseinandergehalten und fliessen erst im Euthyphron aus Rücksichten auf die Komposition zu einem Klagepunkt zusammen.

Sind diese Schlussfolgerungen stichhaltig, so wird die künftige Geschichtsschreibung des sokratischen Prozesses, die auch in Pöhlmanns Schrift immer noch nicht das letzte Wort gefunden hat, sich bei der Benützung der oben angegebenen litterarischen Quellen nicht von dem bestechenden Schimmer der glanzvoll, aber einseitig von Schanz entworfenen und durchgeführten Hypothese blenden lassen dürfen, sondern zu der bisher allgemein für feststehend geltenden Ansicht über das gegenseitige Verhältnis der Quellen und über den doppelten Inhalt der historischen Klageschrift zurückkehren müssen, wie es Pöhlmann in richtigem Gefühl bereits gethan hat. Auch Windelband a. a. O. S. 21 schliesst sich dieser Richtung an und nach ihm „tritt der politische Charakter des Prozesses am deutlichsten darin zu Tage, dass ein grosser Teil des sokratischen Kreises es danach für gerathen hielt, Athen zu verlassen und in dem gastlichen Hause des Eukleides zu Megara eine Zuflucht zu suchen.“ Dass in der That ein antidemokratischer Keim in dem Gedankenfeld des Sokrates beschlossen lag, tritt besonders deutlich hervor in der gemeinsamen Entwicklung, welche die antidemokratischen Bestrebungen auch späterhin in diesem sokratischen Kreise nehmen, vielleicht der einzige gemeinschaftliche Zug, den diese einander sonst so schroff gegenüberstehenden Individualitäten an sich tragen und gewissermassen die Probe auf die bisher von uns erbrachten Ergebnisse: Xenophon sucht die Verkörperung seiner politischen Gedanken in Persien und Lakedaimon, Platon baut sich ein gewaltiges Staatsideal auf, das nach allen Seiten hin auf und aus dem Gegensatz zur Demokratie erwächst, Aristippos und Antisthenes ¹⁾

¹⁾ Vgl. auch seine oben (S. 46³) angeführte Polemik gegen die wichtigste demokratische Institution Athens.

haben sich vorsätzlich vom Leben in der Öffentlichkeit zurückgehalten, ein Grundsatz, der sich in des Letzteren Schule zum Ideal des Weltbürgertums verdichtet hat. Zweifellos reifen hier die Früchte, die Sokrates gestreut hat mit dem heiligen Mut der Überzeugung, den er auch im Märtyrium für diesen Glauben und für seine Lehre bewährte.

Wir sehen also: welchen Weg immer wir einschlagen mögen, allenthalben tritt uns entgegen der im letzten Grunde politische Hintergrund der Anklage des Sokrates, der die religiöse Aussen-
seite nur als Deckmantel dienen musste.

TIFFEN® Gray Scale

© The Tiffen Company, 2007



Öffentlichkeit zurück-
 Letzteren Schule zum
 at. Zweifellos reifen
 mit dem heiligen Mut
 um für diesen Glauben